

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

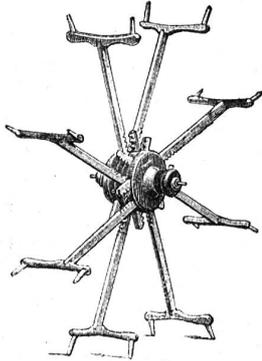
Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gustav Ott, Holzwarenfabrik, Langnau-Zürich



„Ideal“

Holzspuhlen u. Spindeln

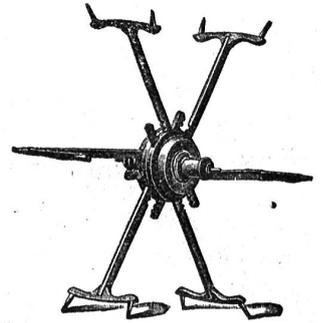
mit und ohne Metallverstärkungen und
Fibrescheiben. ∴ Tuch- u. Zettelbäume,
Geschirrollen ∴ Schlagpeitschen ∴ Rispes-
schienen etc. ∴ Häspel aller Arten

SPEZIALITÄT:

Reform-Haspel

mit selbsttätiger Spannung, für Strangen aller Größen

Einfachste Handhabung - Bedeutende Mehrleistung - Ueber 150,000 Stück im Betrieb



„Reform“

Transports Internationaux Sylvain Meyer & Monnin

Paris

27, rue du 4 Septembre
Téléphone Central 85.82

Zurich

22, Uraniastrasse
Téléphone Selnau 35.94

St-Louis (Alsace) gare

Bâle

25, Heumattstr. - Téléphone 49.76

Delle

Boncourt

Téléphone 5.17

Pontarlier

Verrières-Suisse

Téléphone 34

Morteau

Vallorbe

Avenue Ruchonet - Téléphone 73

Bellegarde

Avenue de la gare

Genève

9, rue Montbrillant
Téléphone 69.51

Bordeaux — Cette — Marseille

Dédouanements - Expéditions - Assurances - Transit - Dépôts

Services spéciaux accélérés entre:

La Suisse, la France, l'Italie, l'Angleterre, la Belgique,
le Luxembourg, l'Alsace-Lorraine, l'Espagne, le Portugal,
l'Outre-mer et l'Orient

Services spéciaux par convoyeurs et par péniche

Prix à forfait pour tous pays.

S. Lier-Höhn, Horgen

liefert in bekannten, besten Qualitäten
und sorgfältigster Ausführung:

Alle Bedarfsartikel für die gesamte

Textil-Industrie.

Kauft und verkauft neue sowie guterhaltene,
gebrauchte Maschinen jeder Art

Ältestes Geschäft dieser Branche

Rud. Maag & Cie.

Elektrische Licht-
und Kraft-Anlagen

Zürich 1

6 Schweizergasse 6

Platzvertretung der

A.-G. Brown, Broveri & Cie., Baden

Geschäfts-Telephon Selnau No. 35 40 — Privat-Telephon Höttingen No. 5736

Riemenspanngetriebe, Patent 66787, und

Transmissions-Organ

jeder Art liefern ab Lager

Gebr. Ruegg, Uster

Giesserei und Maschinenfabrik

Danzas & Cie., Aktiengesellschaft

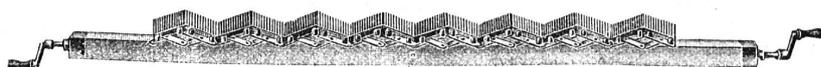
Internationale Transporte

Basel, Zürich, St. Gallen, Genf, Buchs, Brig, Vallorbe
Paris, Lyon, London, Mailand

Regelmässige eigene Spezialverkehre mit fortgesetztem Verlad
nach **Polen, Tschecho-Slovakien, Deutsch-Oesterreich**

Sonderzüge nach dem Balkan

Spezialdienste im Import- und Exportverkehr nach allen Richtungen



A. BAUMGARTNERS Söhne, RÜTI (Zürich-Schweiz)

Webereiutensilienfabrik

Spezialitäten: *Expansionskämme für Schlicht- u. Zettelmaschinen*
Garnituren für schottische Schlichtmaschinen. Webgeschirre und Webblätter.
Lamellen für automatische Webstühle
Schussgabeln aus gehärtetem Stahldraht



Ausgezeichn. Bedachung,
langjährige Garantie, auch geg. Hagel-
schlag. Absolut Sturmsicher. Schöne billige
äußere Wandverkleidung. Unverwüstl.
Täfer und Decken. Eternit Niederurnen.

BRÜGGER & CO.

VORM. EGLI & BRÜGGER

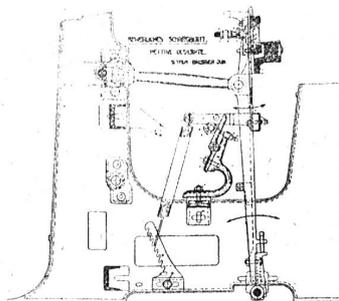
Bewegliches Schrägblatt

Patentiert System Brügger jun.

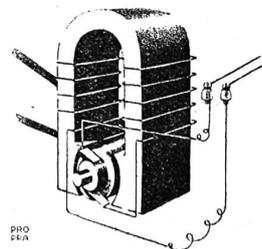
Unser bewegl. Schrägblatt
zeichnet sich aus:

1. Durch ruhigen, sanften und geräusch-
losen Gang, bei höchster Tourenzahl.
2. Einwandfreien, egalten Stoff.
3. Auswechslung vom beweglichen zum
festen Blatt u. umgekehrt in wenigen
Minuten.
4. Solides bewegliches Schrägblatt.

Verlangen Sie bitte kostenlose Besuche!



2. WEBUTENSILIENFABRIK HORGEN
GRÖSSTE WEBSCHÜTZEN FABRIK d. SCHWEIZ



ELEKTRO REPARATUREN

Neuwickeln von Dyna-
mos, Motoren & Trans-
formatoren. Umwickeln
auf andere Spannungen.
Einbau neuer Lager Kolle-
ktoren etc. Prompte Bedie-
nung, sachgemässe so-
lide Ausführung.

KAEGI & EGLI

★ ZÜRICH 2 ★

TEL. 1892 SEINAU
SEESTR. 289

Kartothek-Karten

Lohntabellen etc.

empfiehl in sauberer Ausführung
Buchdruckerei Jean Frank

Nachf. P. Heß

Schiffplände 22, Zürich 1

KABEL-ADRESSE:



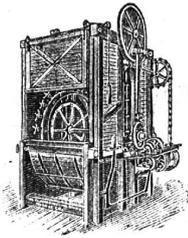
MANNABUHL
NEW-YORK

A. W. BÜHLMANN

200 FIFTH AVENUE

NEW YORK

Seiden-Strang-Färbe-Maschine



Auch geeignet für Kunst-Seiden-
und mercerisierte Baumwollgarne

Gebaut als einfache, doppelte oder
Zwillingsmaschine

Produktion 25—200 Pfund für Seiden-,
für mercerisierte Baumwollgarne
bis 400 Pfund per Ladung

Gebraucht in fast sämtlichen Seiden-
färbereien in den Vereinigten Staaten



Amerikanische Textilmaschinen

S. Spälti

vorm. Wanger & Spälti

Elektro-mechan. Werkstätten

Zürich 5

Telephon Selnau 4499

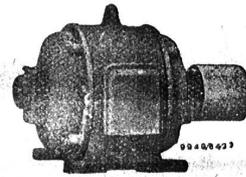
Hardturmstrasse Nr. 121

Telegr.: WangerSpälti

Bahnstat. Hauptbahnhof



Lieferung Kauf Umtausch
elektrischer Maschinen u. Apparate
jeder Provenienz

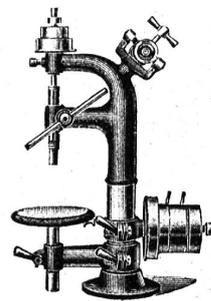


Reparatur Umwicklung

Neuwicklung

elektrischer Maschinen u. Apparate

Abteilung: Maschinenbau



Werkzeugmaschinen

Elektr. Lichtpausapparate

Briquetierungsmaschinen

Reparaturen aller Art

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Inhalts-Verzeichnis 1920

XXVII. JAHRGANG

	Seite		Seite
Das neue Fabrikgesetz und die obligatorische Unfallversicherung	5	Mangel an Krawattenstoffen in Lyon	91
Polnischer Zolltarif	5	Ausbau des direkten Veredlungsverkehrs mit Deutschland	92
Zur Liquidation der Stickerei-Ausfuhrzentrale (S. A. Z.) St. Gallen	6	Zur Lage der Stickerei-Industrie	92
Deutsches Reich. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Textilwaren	6	Die rheinische Seidenindustrie	93
Zürcher kantonale Enquête über die Löhne in der Textilindustrie	7	Aus der Praxis der Baumwollspinnerei, 11, 35, 55, 74	93
Die internationale 48-Stundenwoche	8	Jannink'sches Streckwerk	95
Vollzug des Fabrikgesetzes	8	Londoner Wollauktion	96
Lohnkonflikte in der Augsburger Textilindustrie	9	Osterbetrachtung	97
Ein neuer Tarifvertrag in der rheinischen Seidenindustrie	9	Fachpresse	107
Ueber das Anhängen der Enden in der Jacquardweberei	12	Die schweizer. Krawattenstoff-Industrie	107
Das Jahr 1919 in der schweizerischen Textilindustrie	29	Engl. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1919	108
Ueber Preisentwicklungen	31	Ausfuhr nach Italien	108
Holländische Handelsstatistik	31	Der Außenhandel Frankreichs	108
Der neue polnische Zolltarif	31	Zollfreie Textileinfuhr aus Elsaß-Lothringen	108
Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	32	Preisentwicklungen auf dem Weltmarkt	109
Kantonaler Wirtschaftsrat	32	Gesamtarbeitsvertrag für die kaufm. Angestellten auf dem Platz Zürich	110
Von der Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der schweizerischen Textilindustrie	32	Baselländischer Posamentierverband	112
Früchte und Zukunft der schweizerischen Angestelltenbewegung 9	32	Ein deutscher Sozialdemokrat zur Frage der Arbeitszeit	112
In der französischen Wollindustrie	34	In den Messehallen am Riehenring in Kleinbasel	112
Auf den englischen Wollmärkten	34	Die belgische Flachsindustrie	113
Der gegenwärtige Stand der holländischen Industrie	34	Rußland. Die Industrie nach den Schilderungen der Bolschewisten	113
Ueber das Walken von Geweben	36	Preisbewegung auf dem englischen Kleidermarkt	113
Mitteilung der Chefredaktion	38	Aus der Praxis der Baumwollspinnerei 11, 35, 53, 74, 93	113
Zur bevorstehenden außerordentlichen Generalversammlung	49	Vorrichtung zum Zusammenkleben von Kettenfäden	114
Vorstandsdiiktatur und unsere Fachzeitung	49	Ueber Damenkleidermoden für das Frühjahr 1920	116
Das Jahr 1919 in der Seidenwarenfabrikation Deutschlands	51	Welt-Baumwoll-Spinnereien und Webereien	118
Schweizerische Angestelltenkammer	52	Eigengeschäfte der Handelsagenten	118
Vom Schweizer Kongreß für Handel und Industrie	52	Produktionsprobleme	133
Fabrikinspektorinnen	53	Ausfuhrbewilligungen aus Deutschland	134
Neue Lieferungsbedingungen der Seidenstofffabrikanten in Deutschland	54	Polnische Zollbefreiungen für Textilien	134
Ueber Anwendung der pneumatischen Förderung in der Textilindustrie	56	Wiederaufnahme der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen	134
Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den drei ersten Quartalen 1919	69	Amerikanische Studienreise	135
Allgemeine Ausfuhrbewilligungen	70	Neue Teuerungsanschläge des Internationalen Verbandes der Seidenfärbereien	136
Portugal. Einfuhrverbote und Einschränkungen	70	Aus der deutschen Wirkerei-Industrie	136
Vollzug des Fabrikgesetzes	70	Erhöhte Arbeitsleistung und Sparen als Abhilfe gegen die Teuerung	136
Industrielle und Arbeiter 33, 53	70	Eröffnung der Mustermesse in Brüssel	137
Zur Lage der Leinenindustrie	73	Internationale Messe in Mailand	137
Lieferung von Schweizerwaren	73	Die St. Galler Stickereiindustrie und die Entwicklung in den Vereinigten Staaten	137
Oeffentliche deutsche Warenprüfungsämter für Textilien	73	Aus der schweizerischen Schafzucht	138
Italienische Textilindustrie	73	Paterson als Seidenzentrum Amerikas	138
Tschechoslowakei	73	Aus England	138
Zur Richtigstellung	75	Zur Lage der japanischen Baumwollindustrie	139
Ueber Schlichterei	75	Schlichte und Ferment	139
Eine größere Bandmode in Sicht?	77	Ueber Schlichterei	140
Französische Frühjahrs-Farbenkarte	77	Die Baumwollkrise in Aegypten	140
Aegyptische Baumwolle	77	Rohstoffkredite im Veredlungsverkehr	142
Vertragstreue	89	Schweizerische Wirtschaftsfragen	153
Erhöhung der schweizerischen Einfuhrzölle	90	Ein- und Ausfuhr von Textilwaren	154
Ausfuhr von Rohseide aus Japan im zweiten Halbjahr 1919	90	Orientierung über die wichtigsten Ausfuhrfragen	154
Abschlüsse und Bilanzen in der deutschen Textilindustrie	90	Freier Handelsverkehr mit Frankreich	155
Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft	91	Stimmungsäußerung aus Belgien über den Handelsverkehr mit Deutschland	155
		Zum Handelsverkehr mit Deutschland	155
		Die in Deutschland projektierte Ausfuhrabgabe	155
		Winke für den Handelsverkehr mit Finnland	156

	Seite		Seite
Britisch-indisches Warenzeichengesetz	156	Die Schweizer. Genossenschaft für Warenaustausch	215
Einfuhrverbote in Jugoslawien	157	Schweizer. Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels	215
Belgische Ursprungszeugnisse	157	Schweizer. Handelskammer	215
Der Arbeitszwang in der Sowjetrepublik	158	Konferenz holländischer und deutscher Interessenten über	
Zur Lage der Festangestellten in Wien	158	Einführung eines Normalkontraktes	215
Von der 4. Schweizer Mustermesse in Basel 112, 137, 158, 197	313	Ein spanisches Syndikat für den Farbeneinkauf in Deutschland	215
Der Auslandschweizer-Tag	159	Teilweise Wiederaufnahme des Gesetzes über die Ordnung	
Mustermesse in Brüssel	159	des Arbeitsverhältnisses	215
Frankfurter Messe, 159	177	Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände	216
Errichtung einer Kammgarn-Spinnerei in Interlaken	160	Internationale Arbeitsorganisation	216
Aus der amerikanischen Seidenindustrie	160	Eine Arbeiter-Akademie	216
Amerikanische Baumwolle für Zentraleuropa	160	Kettenstickerei im Berner Oberland	217
Amerikanischer Kredit für schlesische Baumwollfabriken	160	Beeinträchtigung der Kaufkraft durch die Steuerlasten	217
Das Spitzengeschäft in Plauen	160	Zahlungseinstellung im amerikanischen Baumwollhandel	217
Die Flachsnote Europas	161	Das Webblatt	220
Das Aachener Textilforschungsinstitut	161	Zur Aufklärung und Richtigstellung	222
Eine Modenschau mit Kleidungsstücken aus Patronen-		An unseren Leserkreis	233
hülseenseide	161	Gegen die Erschwerung der Ausfuhr aus Deutschland	238
Die Aussichten für die diesjährige Baumwollernte in Amerika	161	Bürokratismus	238
Wann hat das Schweigen auf ein Vertragsangebot die Wirk-		Amerikanische Geschäftsverhältnisse	239
kung einer Annahme?	162	Aus der Barmer Industrie	239
Die allgemeine Wirtschaftslage in Deutschland im Jahre 1919	163	Aus den Färbereien im Wuppertal	240
Französisches Einfuhrverbot für Seidenwaren 173, 194	253	Ermäßigung der Farbpreise für Seide	240
Italienische Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1919	174	Bestrebungen zur Förderung der Mode	240
Jugoslawien	175	Seide, 95, 140, 218,	241
Finnland	175	Die Handelskammer Leipzig über Vertragstreue	241
Japans Außenhandel	175	Der „Handelsvertreter“ eine wirtschaftliche Notwendigkeit	242
Export	175	Bekanntmachung betr. die Abänderung des Zolltarifes	254
Handelsverkehr mit Deutschland	175	Erhöhung der belgischen Zölle	254
Amerikanische Anleihe von einer Milliarde Dollar an		Wirtschaftliche Studienreise nach England	254
Deutschland	175	Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seiden-	
Einfuhrverbote	175	waren in Zürich	254
Deutschösterreich	175	Deutsches Reich	255
Aus dem Jahresbericht 1919 der Zürcher Handelskammer	176	Zur Chronik über die Angestelltenbewegung in unserer Textil-	
Großzügige Personal-Fürsorge	177	industrie	255
Generalstreik in der Lodzer Textilindustrie	177	Streik auf dem Nottinghamer Spitzenmarkt	257
Englische Textilindustrie	177	Der Film in der schweizerischen Volkswirtschaft	257
Umsätze der Seidentrocknungsanstalten 34, 73, 113	177	Eine internationale Seidenausstellung	257
Das neue französische Einfuhrverbot und die schweize-		Die Lage am Leinenmarke	257
rische Seidenindustrie	177	Der Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten	257
Schweizerische Leinenindustrie	178	Farbe und Textilindustrie	258
Ueber die Aussichten der französischen und der schweizeri-		Seidenwaren und Mode	258
schen Stickereiindustrie	178	Gestehungskosten für amerikanische Baumwolle	259
Ueber Exportaussichten nach Südamerika	178	Normalisierung und Typisierung der Industrie	260
Japanische Webereien in Tsingtau	179	Aus der schweizerischen Baumwollindustrie	273
Deutsche Reichswirtschaftsstelle für Kunstseide u. Stapelfaser	179	Die schweizer. Stickereiindustrie im Jahre 1919	274
Sicherheits-Riemenrücken	179	Eidgenössische Finanzen	275
Der Baumwollverbrauch Amerikas	179	Der englische Außenhandel im Juni	275
Ueber den Seidenstoffmarkt und die neue Damenkleidermode	179	Schweizer. Angestelltenkammer	275
Rück- und Ausblicke über unsere Vereinstätigkeit	181	Schweizer. Arbeitersekretariat	276
Maßnahmen gegen unläuterer Geschäftsgebaren deutscher		Der Arbeiter als Schweizer	276
Firmen im Auslande	182	Soziale Neuforderungen	277
Unsere Textilindustrie im Zeichen des Völkerbundes	192	Ein Schulbeispiel wirtschaftlicher Ueberfremdung	278
Erhöhung der kanadischen Zölle	194	Der französische Seidenbandmarkt	278
Vom Außenhandel der Vereinigten Staaten in Seidenwaren	194	Amerikanische Geschäftsverhältnisse	278
Die Wirtschaftsbeziehungen Bayerns zur Schweiz	195	Baumwolle und Automobilindustrie	278
Zur Förderung des englischen Außenhandels	195	Aegyptische Baumwollernte	281
Kantonal-zürcherisches Angestelltenkartell	195	Luftstickerei auf Wolle und Baumwolle	281
Der Abbau der Arbeitslosenunterstützung	196	Das Waschen und Schmelzen der Wolle	282
Ein deutsches Reichsamt für Arbeitsvermittlung	196	Bericht über die 4. Schweizer Mustermesse in Basel vom	
Der Werkmeister in der deutschen Textilindustrie	196	15. bis 29. April 1920	293
Der Stand der Tarifverhandlungen in Augsburg	196	Ueber den schweizerischen Außenhandel im 1. Quartal	
Das Fallen der Weltmarktpreise	196	1920	295
Ausstellung schweizerischer Industrieprodukte in Athen	197	Förderung der Außenhandelsinteressen in Großbritannien	295
Aus der deutschen Wirkereiindustrie	197	Ueber die Ein- und Ausfuhr von Textilerzeugnissen in	
Aus der deutschen Textilindustrie	198	Amerika	296
Die Wollindustrie in England und Frankreich	198	Vorentwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Festsetzung	
Die Entwicklung der amerikanischen Textilindustrie	199	von Mindestlöhnen in der Heimarbeit	296
Elektrolytische Bleiche	199	Ueber Regierungsmaßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit	297
Seidenernte 1920, 179	200	Aus der Seidenindustrie	298
Baumwollpreise	200	Aus der Basler Bandindustrie	298
Zur bevorstehenden Generalversammlung	202	Wollindustrie A.-G., Chemnitz	299
Die schweizerische Seidenstoffweberei im Jahre 1919	213	Flauer Geschäftsgang in der deutschen Textilindustrie	299
Internationaler Baumwollkongreß in Zürich	214	Ueber Modebestrebungen	299

	Seite		Seite
Modekunst	299	Amerikanische Baumwolle	354
Preisentwicklungen in der Textilindustrie	300	Eine internationale Baumwollreserve	354
Schweizer. pat. Anknüpfmaschine	300	Die Lage der Baumwollindustrie der Welt	355
Berufserziehung und Bundesfeier	307	Baumwolle in Mesopotamien	355
Oesterreich — Erhöhung des Zollaufschlages	309	Aus der polnischen Textilindustrie	355
Englands Wollhandel im ersten Halbjahr 1920	309	Die Heimarbeit in der sächsischen Textilindustrie	355
Die Basler Seidenbandindustrie im Jahre 1919	310	Aus Belgiens Industrie	356
Ostschweizer. Volkswirtschaftsbund	312	Der japanische Kunstseidenimport	356
Für das Arbeitszeitgesetz	312	Rücktritt von Verträgen infolge der Wirtschaftskrise	358
Die luzernische Handelskammer	312	Durchzugstreckwerk für Bancs-à-broches	367
Sozialgesetzgebung	312	Schweizerisch-französisches Handelsabkommen	368
Fünfte niederländische Mustermesse	313	Jugoslawien	368
Die Prager Mustermesse	313	Vermögensabgabe in Oesterreich	368
Aus Londoner Museen	313	Schweizerische Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels, Bern	368
Afrikanische Seide	313	Hilfsaktion für die Schweizer im Ausland	369
Rohseidenhandel	313	Von der Jahresversammlung der Neuen Helvetischen Gesellschaft	369
Ermäßigung der Ausrüstungspreise in der Seidenindustrie	314	Ostschweizerischer Volkswirtschaftsbund	369
Aus der vogtländischen Stickereiindustrie	315	Bedenkliche. Machenschaften in der Stickereiindustrie	370
Krise in der belgischen Textilindustrie	315	Schweizerwoche	371
Die Lage der internationalen Textilindustrie	315	Tschechoslowakischer Staat	371
Der Baumwollverbrauch der Welt	315	Mustermesse in Spanien	372
Aus dem Elsaß	315	Von der Herrenkrawatten-Mode	372
Textilmaschinen	316	Damenkleiderpreise in Budapest	373
Luxussteuern auf Textilzeugnissen	327	Zur Lage des Textilmarktes	373
Verbot der Einfuhr von Seidenwaren nach Schweden und Rumänien	328	Aus der belgischen Kunstseideindustrie	374
Aus- und Einfuhrhandel mit Seidenwaren in Frankreich	328	Aus der tschechoslowakischen Textilindustrie	374
Schweizer. Handelsverkehr mit Rumänien	328	Japans Baumwollindustrie	375
Export nach Indien	328	Die Papiergarnindustrie in Japan	376
Internationale Zolldeklarationen	329	Die Textilindustrie in Kanada	376
Versuche für neue Beschäftigungsmöglichkeiten im Kt. Bern	329	Neuerung an Selfaktoren	377
Ausfuhrabgabe aus Deutschland	330	Möbelstoff aus Leder und Papier	377
Schweizer. Detailistentag in Lausanne	330	Einiges über Buchhaltung	378
Deutsche Textilmaschinen-Ausfuhr	330	Zur Lage der schweizerischen Textilindustrie	387
Kuratorium zur Förderung der deutschen Textilindustrie	330	Beiträge zu einer neuen Wirtschaftsordnung in der Stickerei-Industrie	389
Schweizer. Arbeitskräfte in der franz. Stickerei-Industrie	330	Die Gesamtausfuhr von Stickereien im 2. Quartal 1920	389
Das erste abschließende amtl. Urteil über den Achtstundentag in Sachsen	331	Der schweizerische Außenhandel mit Deutschland im ersten Halbjahr 1920	389
Die Zahl der Erwerbslosen in der Stadt Chemnitz	331	Handel der Schweiz auf textilem Gebiet im 1. Halbjahr 1919 und 1920	390
Förderung unserer nationalen Arbeit	332	Die Ausfuhrabgabe in Deutschland ermäßigt	390
Die Textilmesse in Leipzig 91, 160, 197	333	Mindeststichpreise in der Hand- und Maschinenschiffstickerei 297, 329, 351	391
Krise in der japanischen Wirkwarenindustrie	334	Freigabe des Chlorzinn für die Beschwertung von Seide	391
Die Lage des amerikanischen Seidenstoffmarktes	334	Die Abschlüsse der Textilindustrie-Aktiengesellschaften	391
Der Seidenmarkt von Yokohama im Jahre 1919	335	Ein Millionen-Kunstseide-Unternehmen in der Tschechoslowakei	391
Wiederaufnahme der Arbeit in der franz. Textilindustrie	336	Bedeutende Transaktion in der amerik. Baumwollindustrie	391
Aus der belgischen Spitzenindustrie	336	Angestelltenbewegung	392
Zahlungsstockungen in der amerikanischen Seidenindustrie	336	V. S. A. contra V. A. S.	392
Die Entwicklung der englischen Kunstseide	336	Was die Arbeiter in der Schweizer Textilindustrie verdienen	392
Aus der englischen Leinenindustrie	336	Betriebseinschränkung	393
Expansion der Chemnitzer Handschuhindustrie	337	Aus der französischen Textilindustrie	393
Aus der Wollindustrie	337	Eröffnung der Lyoner Herbstmesse	393
Wie es auf den Textilmärkten der Welt aussieht	337	Schwimmende italienische Mustermesse	393
Provision von Preiserhöhungen	339	Franko-kanadische Wanderausstellung	394
Die Fürsorgeaktion für Schweizer im Ausland und für zurückgekehrte Auslandschweizer	347	Wanderausstellung einer Plauerer Stickerei-Fabrikation	394
Ausdehnung des norwegischen Einfuhrverbotes für Luxuswaren	349	Aus der Chemnitzer Wirkerei- und Strickereiindustrie	394
Ein- und Ausfuhrverhältnisse in Oesterreich	349	Aus der englischen Wirkwarenbranche	394
Kritische Aeußerungen über die deutsche Außenhandelskontrolle	349	Eine Kampagne zur Förderung des Konsums von wollener Unterwäsche	395
Wirtschaftskrise in China	351	Der ägyptische Baumwollhandel im Jahre 1919/20	395
Zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit Rußland	351	Wiener Modeförderung	395
Deutschland. Ueber die Aus- und Einfuhr	351	Aus der Baumwollindustrie	395
Eine Kundgebung des zürcherischen Regierungsrates	352	Die Aufhebung der Zwangswirtschaft von Kunstseide in Deutschland	395
Eidg. Arbeitsamt	352	Aus der deutschen Papiergarn-Industrie	396
Finanzlage der Schweiz und ökonomische Einwirkung auf einzelne Bevölkerungsklassen	352	Lage der Greizer Textilindustrie	396
Gründung der Genossenschaft „Schweizer Mustermesse“	371	Die Sächsische Textilsewewecke und Kunstweberei Claviez A.-G. in Adorf	396
Ausstellungen und Messen	353	Große deutsche Hanfkäufe in Italien	396
Internationale Mustermesse Triest	354		
Internationale Messe in Utrecht	354		
Wirkwarenindustrie	354		
Wollmarkt 241, 334	354		
Baumwollmarkt 218, 279, 317, 334	354		

	Seite		Seite
Die Krise in der irischen Leinenindustrie	396	Italienische Seidenausfuhr	449
Aus der internationalen Wollindustrie	397	Aufhebung des Goldzolles für Seidenwaren in Polen	449
Ueber das deutsche Auslandsgeschäft	399	Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Spanien	450
Industrieförderung und Steuerbelastung	407	Einfuhrverbot für Luxuswaren in Rumänien	450
Schweizerische Handelsbörse in Bern	410	Kongreß für Industrie und Handel	451
Neue Export-Organisation der tschechoslowakischen Textilindustrie	411	Schweizerischer Arbeitsmarkt 112, 177, 256, 312, 353, 392	451
Kredit zur Entwicklung des amerikanischen Außenhandels	411	Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände	451
Vereinigte Staaten von Nordamerika	411	Aus der Textilmaschinenindustrie	451
Handel und Verkehr in den Vereinigten Staaten	412	Die amerikanische Wirkwarenindustrie	451
Paßerleichterungen im Auslande	412	Amerikanische Sportkonfektion	452
Warenaustausch	412	Vom Rohseidenmarkt	453
Kompensationsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei	412	Seidenstoffmarkt 77, 115, 161, 201, 317, 334	453
Einheitliche Flachspreise in England, Frankreich und Belgien	412	Die indischen Baumwollvorräte	453
Aus neuesten Gutachten der Handelskammer zu Berlin	413	Diskonto- und Devisenmarkt 10, 59, 117, 141, 220, 260, 317, 335, 373, 434	453
Ablauf der Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle	413	Die englische Kunstseideproduktion	454
Vom schweizerischen Technikerverband und dessen Aufgaben und Zielen	413	Ueber die Flachsernte Belgiens	454
Wohlfahrtseinrichtungen 157, 256, 297, 311, 330, 353, 371, 393	414	Zur Lage der dänischen Textilindustrie	454
Sprachreinigung von Fremdwörtern in der Textil- und Mode-Industrie	414	Warnung vor hohen Seidenerschwerungen	454
Der Preisrückgang für Baumwolle	415	Aus der italienischen Industrie	454
Die amerikanische Präsidentenwahl	415	Von der Lodzer Textilindustrie	454
Der Baumwollverbrauch Amerikas	415	Aus der amerikanischen Baumwollindustrie	454
Die Lage der Textilindustrie in Sachsen	415	Die Situation in der englischen Baumwollindustrie	455
Die Lage der Wuppertaler Textilindustrie (Elberfeld-Barmen)	416	Textilforschung im Ausland	456
Die Sächsischen Handelskammern über Arbeiter- und Wirtschaftsräte	417	Das Mehrstuhlsystem in der Weberei	456
Aus der schwedischen Textilindustrie	417	Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich, 336, 374, 416	457
Ueber die Lage der Textilindustrie in den Vereinigten Staaten	417	Vereinsangelegenheiten 13, 39, 78, 96, 118, 142, 162, 180, 202, 220, 243, 263, 318, 338, 357, 398, 419, 437	458
Preisbewegung in den Vereinigten Staaten	418	Ein deutsches Reichsgerichtsurteil über die Kostbarkeitsklausel	458
Der Wert der Nähseide	418	Protest gegen die Schädigung des Einzelhandels	459
Verfahren zur Erzeugung künstlicher, sehr feiner Fäden aus Zelluloselösungen	418	Abänderung von Verträgen infolge der Kriegsumwälzung. Bestimmte Voraussetzungen	459
Webschützen mit einem in der Arbeitsstellung geschlossenen, zum Zwecke des Einfädels zu öffnenden Auge	418	Aus der St. Galler Stickereindustrie 30, 157, 238, 256, 331, 383, 409, 428, 447	467
Vorrichtung zum Aufschneiden von Sprengfäden	418	Die wirtschaftliche Krisis in Aegypten	468
Die Vereinigung Berliner Textilvertreter	419	Die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Oesterreichs	469
Vom Zusammenhalten in der Textilindustrie	427	Handelskrise in Chile	469
Schweizer. Warenverkehr mit Spanien	429	Konferenz über den Preisabbau	469
Die italienischen Seidenzwirnereien gegen den französischen Einfuhrzoll auf gezwirnte Seide	429	Verteilung des Liquidationserlöses der S. S. S.	470
Drohendes Einfuhrverbot für Luxuswaren in Dänemark	429	Arbeitslosen-Fürsorge	470
Vom schweizerischen Bankwesen	430	Ueber Frauen- und Kinderarbeit in den schweiz. Fabriken	472
Mitteilung des schweizerischen Bundesrates	430	Sozialisierungsterror in Wien	472
St. Gallische Stickereindustrie	431	Die englische Indexziffer 370	473
Konferenz der schweizerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	431	Ueber moderne Betriebsweisen in schweizerischen Fabriken	473
Arbeitslosenunterstützung	431	5. Schweizer Mustermesse 393, 433, 452	475
Der Stickereiarbeitsmarkt in Amerika	432	Wollauktionen	476
Vom Bolschewismus	432	Vom amerikanischen Baumwollmarkt	476
Textilarbeiterstreik im Elsaß	432	Vom Preisabbau	476
Seidenwaren 116, 279, 372, 395,	434	Zur Lage der schweizerischen Seidenstoffweberei	478
Die Weltvorräte	434	Aus der schweizerischen Seidenbandindustrie	478
Von der Modenschau des Verbandes der deutschen Mode-Industrie	434	Krise in der italienischen Industrie	478
Aus der rheinischen Krawattenstoff-Fabrikation	434	Ueberall das Gleiche	478
Aus der elsässischen Textilindustrie	435	Die Baumwollverbindlichkeiten der Tschecho-Slowakei	479
Die Krisis in der belgischen Textilindustrie	435	Firmen-Nachrichten 10, 37, 77, 96, 117, 141, 161, 180, 201, 218, 241, 260, 281, 300, 317, 338, 356, 377, 397, 418, 437, 457	479
Aus der dänischen Textilindustrie	435	Fachschnachrichten 17, 78, 96, 117, 243, 262, 283, 319, 379, 399, 438	479
Englischer Baumwollkredit an Oesterreich	435	Der reisende Kaufmann	480
Neue Baumwollspinnereien in Mittelchina	436	Kleine Mitteilungen 17, 59, 79, 120, 143, 163, 180, 203, 223, 244, 264, 284, 319, 380, 420, 439, 461	480
Selbstfabrikation oder Lohnarbeit?	436	Totentafel:	
Ausschneide-Maschinen	437	Maschinenfabrikant Adolph Saurer, Arbon	97
Ausrüstungsindustrie in Japan	437	Geh. Kommerzienrat Moritz de Greiff, Krefeld	120
Vorrichtung zur Kettenfadenbefuchtung an Webstühlen	437	Seidenfabrikant Fridolin Jenni-Riffel, Stäfa	182
Büchertisch 120, 163, 202, 264, 379	439	Theodor Sprecher-Wirth, Zürich	182
Krisenwetter	448	Seidenfabrikant Ferdinand Mayer, Zürich	399
Ausfuhr aus der Schweiz	449	Seidenfabrikant Theodor Burkhardt-Vischer, Basel	399
Die Stickereiausfuhr nach den Vereinigten Staaten 30, 134, 174, 309, 328, 368, 410	449	Prof. Dr. Heinrich Lange, Krefeld	461
Die Seidenausfuhr aus Frankreich	449	Sir Herbert Dixon, England	480
		M. Fillot, Direktor, Paris	480
		Kalender für das Jahr 1921 zu Nr. 24.	

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Das neue Fabrikgesetz und die obligatorische Unfallversicherung.

Mit 1. Januar 1920 wird das neue Fabrikgesetz vom 14. Juni 1914 und 27. Juni 1919 in Kraft treten. Da sein Geltungsbereich gegenüber dem alten Fabrikgesetz einige Ausdehnung erfahren hat, so werden eine Anzahl Betriebe und Betriebsteile, auf die das alte Gesetz nicht anwendbar war, unter das neue fallen.

Gemäß Art. 60, Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versichert:

Alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe.

Die neu unter das Fabrikgesetz fallenden Betriebe werden demnach auch von der obligatorischen Unfallversicherung erfaßt werden.

Es liegt nun sowohl im Interesse der Angestellten und Arbeiter wie der Inhaber der die Bedingungen zur Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung erfüllenden Betriebe, wenn die Unterstellung baldmöglichst vollzogen wird. Es werden daher diejenigen Betriebsinhaber, deren Betriebe unter das neue Fabrikgesetz fallen, gut daran tun, sich ungesäumt bei den Kreisagenturen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anzumelden, die die Betriebsverhältnisse untersuchen und das Erforderliche vorkehren werden. Die Anmeldung an sich wird die Unterstellung unter das Fabrikgesetz und die obligatorische Unfallversicherung nicht bewirken. Sind die gesetzlich festgelegten Bedingungen nicht vorhanden, so erfolgt, trotz Anmeldung, keine Unterstellung. Der Entscheid über die Anwendbarkeit des Fabrikgesetzes auf einen Betrieb oder Betriebsteil wird nicht von der Unfallversicherungsanstalt, sondern vom eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, getroffen.

Es können daher Betriebsinhaber, die im Zweifel sind, ob ihr Betrieb unter das neue Fabrikgesetz fällt oder nicht, sich bei einer Kreisagentur der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anmelden ohne befürchten zu müssen, vielleicht zu Unrecht dem Fabrikgesetz und damit der Versicherung unterstellt zu werden.

Nach Art. 1 des Fabrikgesetzes ist dasselbe anwendbar auf jede industrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrik zukommt. Eine industrielle Anstalt darf als Fabrik bezeichnet werden, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in Räumen der Anstalt und auf den zu ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb im Zusammenhang stehen.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung scheinen für die Unterstellung die nachfolgend abgedruckten Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 3. Oktober 1919 maßgebend.

Art. 1. Als Fabriken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken werden betrachtet:

- a) industrielle Anstalten, die, bei Verwendung von Motoren, sechs und mehr Arbeiter beschäftigen;
- b) industrielle Anstalten, die, ohne Verwendung von Motoren, sechs und mehr Arbeiter und darunter wenigstens eine jugendliche Person beschäftigen;
- c) industrielle Anstalten, die, ohne Verwendung von Motoren und jugendlicher Personen, elf und mehr Arbeiter beschäftigen;

d) industrielle Anstalten, die eine unter den genannten Grenzen stehende Zahl von Arbeitern beschäftigen, aber außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten oder in ihrer Arbeitsweise den Charakter von Fabriken unverkennbar aufweisen.

Dampfkessel, die Fabrikationszwecken unmittelbar dienen, werden im Sinne von Absatz 1 den Motoren gleichgestellt.

Art. 5. Gleichartige Teile eines industriellen Betriebes werden auch dann als ein Ganzes angesehen, wenn sie sich in verschiedenen Räumen eines Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden einer Gemeinde oder in Gebäuden benachbarter Gemeinden befinden.

Art. 6. Führt der Fabrikhaber in einer Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden ungleichartige industrielle Betriebe, die für sich allein die Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes nicht erfüllen, so werden sie als ein Ganzes angesehen, sofern sie, wenn auch nur teilweise, für einander arbeiten, oder wenn die nämlichen Arbeiter bald im einen, bald im andern Betriebe beschäftigt werden.

Art. 7. Umfaßt ein Geschäft Teile, die anderer als industrieller Art sind, so fallen sie für die Anwendung des Gesetzes nicht in Betracht.

Auf den Speditions- und Transportdienst von Fabriken findet das Gesetz Anwendung.

Art. 8. Eine schweizerische Zweiganstalt eines auf ausländischem Gebiete gelegenen Geschäftes wird hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes für sich allein in Betracht gezogen.

Art. 9. Ist ein Personenverband Inhaber der räumlichen Anlage einer Fabrik und arbeiten darin, auf gemeinsame oder eigene Rechnung Mitglieder des Verbandes, so sind diese als Arbeiter, der Verband als Fabrikhaber anzusehen.

Art. 10. Ist ein Personenverband Inhaber der räumlichen Anlage einer Fabrik und liefern darin arbeitende Personen Arbeit für Mitglieder des Verbandes, ohne ihm anzugehören, so ist er als Fabrikhaber anzusehen, auch wenn er keine der genannten Personen angestellt hat.

Art. 12. Stickereien mit drei und mehr Handstickmaschinen oder mit zwei und mehr Pantograph-Schiffchenstickmaschinen oder mit einer und mehr Automat-Schiffchenstickmaschinen oder mit zwei und mehr Stickmaschinen verschiedener Systeme werden dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl unterstellt.

Werden die Maschinen von mehr als einem selbständigen Unternehmer betrieben und befinden sie sich in Räumen, die zum Zwecke dieses Betriebes von einer und derselben Person vermietet sind oder nur einem der Unternehmer gehören, so gilt als Fabrikhaber die Gesamtheit der Unternehmer; sie hat einen Vertreter zu bezeichnen.

Ist eine Stickerei mit einer Ausrüsterei verbunden, so fällt diese für die Anwendung des Gesetzes ebenfalls in Betracht.

Selbständige Ausrüstereien werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 1, lit. a—c, beurteilt.

Zoll- und Handelsberichte

Polnischer Zolltarif. Der neue polnische Zolltarif tritt am 10. Januar 1920 in Kraft und wird von diesem Datum an allgemein zur Anwendung gelangen.

Die Zollansätze verstehen sich in Mark per 100 Kg. netto. Der Zoll wird in Goldwährung erhoben, doch kann dieser vorläufig auch in polnischen Kassascheinen mit Zuschlag entrichtet werden.

Für einige wichtige Positionen der *Textilindustrie* lauten die Zölle wie folgt:

T. No.		per 100 kg
195 a)	Seidengewebe aller Art	Mk. 4000.—
b)	Müllergaze	„ 600.—
196	Seidene Foulards, bedruckt und Tücher	„ 3500.—
197	Halbseidene Gewebe und Bänder	„ 2600.—
188	Baumwoll-Gewebe, gefärbt, auch bedruckt:	
	1. Baumwolltüche u. Perkal bis 10 m ² per kg	„ 400.—
	2. andere als unter 1. genannte Gewebe bis zu 15 m ² per kg und unter 1. genannte Gewebe von 10 bis 15 m ² per kg	„ 535.—
	3. Gewebe über 15 m ² per kg	„ 1070.—
205	Wirkwaren: a) seidene	„ 4500.—
	b) halbseidene	„ 2800.—
	c) wollene	„ 900.—
	d) andere	„ 700.—

Während drei Monaten nach Inkrafttreten des Zolltarifs sind unter anderen vom Zoll befreit Leinwand und Baumwollperkal.

Amtliches und Syndikate

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat die Höchstpreisvorschriften für Baumwollgarne, -zwirne und -abfälle aufgehoben.

Zur Liquidation der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale (S. A. Z.) St. Gallen. Ueber die Liquidation der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale macht das Kaufmännische Direktorium St. Gallen folgende Mitteilung: Gemäß einer Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements tritt die Stickerei-Ausfuhr-Zentrale in St. Gallen auf 1. Januar 1920 in Liquidation. Von diesem Datum an haben die schweizerischen Exporteure für bestickte Konfektion der Zollpositionen 530,559, soweit diese noch unter dem schweizerischen Ausfuhrverbot stehen, die Ausfuhrsuche in vierfacher Ausfertigung bei der Sektion für Ausfuhr, Gruppe Textilindustrie in Bern, Bubenbergstraße 11, einzureichen.

Für den passiven Stickerei-Veredlungsverkehr treten folgende Änderungen ein: 1. Plattstich-Veredlungsverkehr. Es bedarf inskünftig keiner besondern Ausfuhrbewilligung mehr. Dagegen hat der schweizerische Warenausgeber gegenüber der Kontrollstelle für Mindeststichpreise in St. Gallen, Unterstraße 4, vor der Ausfuhr die bisherigen Formalitäten zu erfüllen. Es sind somit dieser Stelle einzusenden: a) eine (statt wie bisher zwei) Freipaßdeklarationen (Zollformular Nr. 25); b) eine Abschrift der Bestellnote und die entsprechende Abriebe. — Nach Prüfung der Bestellnote und der Abriebe versieht die Kontrollstelle die Freipaßdeklaration mit ihrem Visum und stellt diese dem Warenausgeber wieder zu. Freipaßdeklarationen für den Plattstich-Veredlungsverkehr, die nicht das Visum der Kontrollstelle für Mindeststichpreise tragen, werden von den Zollämtern nicht angenommen. Bei Rückkehr der Ware ist dem schweizerischen Zollamt die Deklaration für Freipaßlöschung (Zollformular Nr. 30) im Doppel abzugeben. Das Zollamt sendet ein Doppel, mit Stempel und Nummer versehen, der Kontrollstelle für Mindeststichpreise in St. Gallen.

Der vorstehend beschriebene Verkehr bleibt vorläufig auf Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

2. Kettenstich-Veredlungsverkehr. Für diesen Verkehr werden von der Sektion für Ausfuhr an legitime Fabrikanten generelle Bewilligungen erteilt. Die Deklarationen für Freipaßabfertigung und Freipaßlöschung sind im Doppel auszustellen. Der Kettenstich-Veredlungsverkehr bleibt auch weiterhin auf Zusehen nach Deutschland, Vorarlberg und Tirol gestattet.

Deutsches Reich. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Textilwaren. Eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 23. Dezember 1919, die im „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 4. g. l. Monats veröffentlicht ist, bestimmt folgendes:

§ 1. In Erweiterung der Bekanntmachung über die Aus- und Durchfuhr von Textilwaren vom 4. September 1919 wird verboten die Aus- und Durchfuhr der nachstehend verzeichneten Waren des 5. Abschnittes des deutschen Zolltarifs (die Nummern sind die Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses).

Aus Unterabschnitt B: Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweif).

Garn aller Art aus Wolle oder andern Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, 426.

Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt: Gewebe, nicht unter Nrn. 427—431 fallend, im Gewichte von: mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche aus 432; mehr als 200—700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche, aus 432; 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche, aus 432. Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, 433.

Wirk- (Trikot-) und Netzwaren;

Unterkleider: geschnitten 434 a.

abgepaßt gearbeitet (regulär), 434 b.

Handschuhe, 435 a.

andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, 435 b.

Aus Unterabschnitt C: Baumwolle: Vorgespinst (Dochtarn, -wolle, Lunte), ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geflochten, nicht gewirkt, 439.

Garn: eindrätig, roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft: über Nr. 102 englisch, 440 f.

Baumwollzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf: auf Holzrollen, 444 a;

in Knäueln, Strähnen, Wickeln usw., 444 b.

Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren;

Gewebe nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend: roh im Gewicht von: 80 Gramm oder darüber auf 1 Quadratmeter:

Gewebe nicht unter Nr. 453 a oder 453 b fallend, 453 c.

40 Gramm oder darüber, jedoch weniger als 80 Gramm auf 1 Quadratmeter:

Gewebe mit Ausnahme von Plattstichgeweben, 451 b;

zugerichtet (appretiert), gebleicht;

Gewebe mit Ausnahme der unter Nr. 456 a (Einfuhrnummer) fallenden, 456 b;

gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:

Gewebe mit Ausnahme der unter Nr. 457 a (Einfuhrnummer) fallenden, 457 b;

Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, 458.

Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

Handschuhe, Haarnetze, 459.

Strümpfe, Socken, 460 a.

Unterkleider: geschnitten, 460 c.

Unterkleider: abgepaßt gearbeitet (regulär), 460 b.

Geschnitten oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweitig nicht genannt, aus 463.

Aus Unterabschnitt D: Andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet.

Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnittes D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

aus Flachs, 483 a;

aus Hanf oder anderen Spinnstoffen, 483 b.

Waren aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnittes D:

Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirk- (Trikot-) und anderweitig nicht genannte Netzwaren, 500 a.

Aus Unterabschnitt H: Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweitig nicht genannt.

Aus Gespinstwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:

Männer- und Knabenkleider (Mäntel und Kleider), 518 a.

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterröcke, Mieder (Korsette, Leibchen usw.), 518 b.

Leibwäsche, 518 c.

Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:

Männer- und Knabenkleider, 519 a.

Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäsche), 519 b.

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), 519 c.
Blusen, Schürzen, Unterröcke, 519 d.

Mieder (Korsette, Leibchen usw.), 519 e.

Bett-, Handtücher-, Tischzeug, mit Ausnahme des nur gesäumten oder mit einzelnen Nähten versehen, 519 f.

Sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Putzwaren), aus 519 g.

Aus andern pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterbeinkleider, -jacken, -röcke, Mieder, (Korsette, Leibchen usw.), 520 a.

Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäsche), 520 b.

Männer- und Knabenkleider und sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Putzwaren), 520 d.

Aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Gutfaperchagewebe):

Gummiwäsche, sogenannte (Halskragen und dergleichen), aus Geweben, mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen, 521 b.

§ 2. Die Wiederausfuhr der in § 1 genannten Waren, soweit sie im Veredelungsverkehr (Eigen- und Lohnveredelungsverkehr) unter Zollkontrolle aus dem Ausland eingeführt worden sind, ist gestattet.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung machen wir neuerdings darauf aufmerksam, daß mit Ausnahme der Durchfuhr von Lebensmitteln sowie derjenigen von und nach Polen und Rußland die Durchfuhr von Waren durch Deutschland aus und nach der Schweiz allgemein freigegeben ist. Diese Durchfuhrfreiheit besteht auch für die oben erwähnten Textilwaren.

Aus einem Artikel in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ geht hervor, daß aus technischen Gründen eine Anzahl Nummern des Zolltarifs dem vorstehenden Ausfuhrverbot ganz unterstellt worden sind, obwohl darunter auch ausfuhrfähige Waren fallen. Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für derartige Waren ist in Aussicht genommen. Ebenso wird nach dem genannten Artikel die Reichsstelle für Textilwirtschaft auch für solche Waren Ausfuhrbewilligungen erteilen, die aus dem Auslande eingeführt und nach Veredlung und Verarbeitung im Wege des sogenannten erweiterten Veredelungsverkehrs (d. h. ohne Zollfreiheit und Kontrolle der Zollbehörden bei der Einfuhr) wieder ausgeführt werden. Dadurch soll die Beschaffung und Bezahlung von Textilrohstoffen erleichtert und die Beschäftigung der deutschen Industrie gefördert werden.

Regelung des Außenhandels.

Der Reichswirtschaftsminister hat laut „Deutscher Außenhandel“ kürzlich die baldige Einbringung eines Gesetzes betreffend die Regelung der Ein- und Ausfuhr angekündigt, nachdem die Beratungen des Kabinetts über die gegen den Ausverkauf Deutschlands zu ergreifenden Maßnahmen zu einem gewissen Abschluß gekommen sind. Die in Vorbereitung befindliche Verordnung soll auf Grund des Demobilmachungsgesetzes erlassen werden und demnächst dem Reichsrat und dem volkswirtschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung zugehen. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt. Im allgemeinen geht die Absicht dahin, die gesamte Einfuhr und Ausfuhr zu kontingentieren und die Preisgestaltung der Kontrolle von Selbstverwaltungskörperschaften, d. h. der bereits bestehenden und neu zu errichtenden Außenhandelsstellen zu unterwerfen. Es sollen indessen, wie gemeldet wird, nur insoweit neue Außenhandelsstellen geschaffen werden, als Handel und Industrie darüber einig sind. Soweit Waren nicht durch Außenhandelsstellen bewirtschaftet werden — worunter insbesondere voraussichtlich zahlreiche Spezialartikel gewisser Ausfuhrindustrien fallen dürften —, sollen die Valutazuschläge der Außenhandelsstellen durch Ausfuhrzölle ersetzt werden. Im allgemeinen soll die Ausfuhrabgabe nur eine vorübergehende Maßnahme sein, bis die wirtschaftlichen Selbstverwaltungsstellen für die betreffenden Branchen errichtet sind.

Strenge Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der neuen Verordnung, insbesondere der Ein- und Ausfuhrverbote, sollen ihre

Durchführung nach Möglichkeit sicherstellen. So soll die Kontrolle der Einfuhr dadurch wirksamer gestaltet werden, daß die verbotswidrig eingeführten Waren, gleichviel an welchem Orte, beschlagnahmt werden und ohne Entschädigung dem Reiche verfallen. Was die Ausfuhr betrifft, so soll besonders der weitere Abfluß von „lebenswichtigen“ Gegenständen, die in einer besonderen, im Reichsanzeiger veröffentlichten Verordnung vom 27. November aufgeführt sind, durch außerordentlich scharfe Strafbestimmungen verhütet werden.

Soviel aus den bisherigen Meldungen hervorgeht, soll erfreulicherweise das bisher übliche bureaukratische Verfahren vermieden und die gesamte Ein- und Ausfuhrkontrolle der Initiative und Selbstverwaltung von Industrie und Handel überlassen werden. Auf keinen Fall will man neue Zwangsorganisationen in der Art der alten Kriegsgesellschaften schaffen.

Da sich unter den ins Ausland verschleuderten Waren in großem Umfange auch solche Fertigfabrikate befinden, die, obwohl für den eigenen einheimischen Bedarf unentbehrlich, schon jetzt nur noch zu Preisen zu haben sind, die für Minderbemittelte unerschwinglich sind, so wird es kaum zu umgehen sein, daß zahlreiche, gegenwärtig für die Ausfuhr freigegebene Artikel wieder auf die Verbotliste gesetzt werden, insbesondere Haushaltsartikel.

Durch die Not gezwungen, hat sich bereits die bayrische Regierung veranlaßt gesehen, im Anschluß an das Vorgehen von Baden und Württemberg, obwohl im offenen Widerspruch zur Reichsverfassung, durch Verordnung vom 13. Dezember ein allgemeines Ausfuhrverbot für Haushaltsgegenstände, Kücheneinrichtungen, Glas, Porzellan- und Steingutgegenstände, Nähmaschinen, Herde, Möbel und ähnliches zu erlassen. Die Notverordnung soll sofort außer Kraft treten, sobald durch das Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Reichsverordnung gleiche Maßnahmen für das ganze Reich angeordnet werden.

* * * Sozialpolitisches * * *

Zürcher kantonale Enquête über die Löhne in der Textilindustrie.
Einem Beschluß des Kantonsrates Folge gebend, hatte die Regierung des Kantons Zürich im Juli 1918 die Durchführung einer Enquête über die Löhne in der Textilindustrie angeordnet. Die Fragebogen wurden sämtlichen Fabrikanten sowohl, wie auch allen Arbeitern und Arbeiterinnen zugesandt. Sie waren für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschieden angeordnet, indem von den Arbeitgebern nur die Durchschnitte der einzelnen Arbeiter-Kategorien verlangt wurden. Maßgebend war der Zeitraum von zwei Zahltagen. Die Arbeitgeber haben ihre Formulare vollzählig ausgefüllt, während von der Arbeiterschaft ein namhafter Teil der Formulare nicht erhältlich gewesen ist; dabei scheint nicht nur Unverständnis und Gleichgültigkeit gegenüber der Enquête mitgespielt zu haben, sondern auch die Befürchtung, es möchten die Angaben zu Steuerzwecken Verwendung finden.

Die Ergebnisse wurden vom kantonalen Statistischen Amt zusammengestellt und in einem vertraulichen Bericht dem Kantonsrat bekannt gegeben. Eine besondere Kommission des Kantonsrates hat, nach Prüfung dieser Ergebnisse und auf Grund des Berichtes des Regierungsrates, dem Kantonsrat folgende Anträge gestellt:

1. Der Bericht des Regierungsrates wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, durch seine Vermittlung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Textilindustrie Lohnvereinbarungen anzustreben, um die schlimmen Verhältnisse zu beheben, wie sie sich durch die Enquête in der Textilindustrie vom Juli 1918 ergeben haben.
3. Der Regierungsrat wird eingeladen, von Zeit zu Zeit in der Textilindustrie Enquêtes über die Lohnverhältnisse zu veranstalten und dem Kantonsrat darüber Bericht einzubringen.

Die Diskussion im Kantonsrat wurde von seiten der Vertreter der Arbeitnehmer reichlich benutzt, während auf der Seite der Arbeitgeber in der Hauptsache nur Kantonsrat J. Meyer-Rusca für die Interessen der Textilindustrie eintrat, deren wirtschaftliche Lage und Verhältnisse ihm aus seiner früheren Laufbahn genau bekannt

sind. Im übrigen bewegte sich die ganze Diskussion insofern auf einer falschen Grundlage, als es sich um Löhne handelte, die vor ungefähr 1 1/2 Jahren festgestellt worden waren und die unter den heutigen Verhältnissen selbstverständlich als unzureichend bezeichnet werden müßten. Tatsache ist, daß seit dieser Aufnahme eine Steigerung der Löhne um ungefähr 50 Prozent stattgefunden hat und daß diese mit der Steigerung der Kosten der Lebenshaltung ungefähr Schritt gehalten haben. Dabei werden zweifellos vereinzelt noch ungenügende Löhne bezahlt, doch ist nicht außer Acht zu lassen; daß gerade in der Textilindustrie vielfach schwache und minderwertige Arbeitskräfte Beschäftigung finden, und daß für solche Leute natürlich keine vollen Löhne in Frage kommen können. Im allgemeinen sind aber gerade in der Textilindustrie die Löhne in den letzten Jahren im Verhältnis sehr stark gestiegen. Mit Rücksicht darauf, daß in dieser Industrie weitaus am meisten weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden, erscheinen denn auch die Löhne im Verhältnis zu denjenigen, die in andern Industrien bezahlt werden; keineswegs ungenügend. Ein Vergleich mit Löhnen, wie solche städtische Gemeinden auszuzahlen belieben, ist von vornherein abzulehnen, da die Privat-Industrien für die Aufbringung solcher Löhne nicht auf die Steuern greifen können. Ferner ist zu sagen, daß ein großer Teil der Textilindustrie für den Export arbeitet und infolgedessen nötgedrungen auf die Verhältnisse des Auslandes Rücksicht nehmen muß. In dieser Beziehung steht nun die schweizerische Industrie weitaus an erster Stelle, denn sie hat schon im Jahr 1918 viel höhere Löhne bezahlt als die Textilindustrie in irgend einem andern Lande, die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgenommen. Trifft auch zu, daß die Lebenshaltung in der Schweiz (nicht zum wenigsten der fortwährenden Lohnsteigerungen wegen) teurer ist, als in den andern europäischen Staaten, so kann bei der Festsetzung des Verkaufs-Preises für den Verkauf des schweizerischen Erzeugnisses im Auslande bedauerlicherweise darauf keine Rücksicht genommen werden, da sonst die Konkurrenzfähigkeit aufhören würde. Die außerordentlichen Verhältnisse nach Friedensschluß, die eine gewaltige Nachfrage bei ungenügender Produktion gezeigt haben, sind allerdings bisher dem schweizerischen Fabrikanten zustatten gekommen, der seine Ware im Auslande zurzeit noch absetzen kann, auch wenn er einen höheren Preis dafür verlangen muß, als sein ausländischer Mitbewerber. Ein solcher Zustand ist jedoch auf die Dauer nicht haltbar und eine Korrektur der Preise wird über kurz oder lang eintreten müssen. Dem schweizerischen Fabrikanten wird dabei nichts erwünschter sein, als daß diese Korrektur in der Weise stattfindet, daß die den ausländischen Textilarbeitern bezahlten Löhne auf den hohen Stand der in der Schweiz bezahlten Löhne gebracht werden. Es ist jedoch zu befürchten, daß die Entwicklung den umgekehrten Weg gehen wird.

Was endlich die drei vom Kantonsrat beschlossenen Anträge an den Regierungsrat betrifft, so kommt insbesondere der Forderung praktische Bedeutung zu, wonach der Regierungsrat durch seine Vermittlung in der Textilindustrie Lohnvereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern anstreben solle. Es ist allerdings nicht recht verständlich, wie Lohnvereinbarungen dieser Art erzwungen werden können, es sei denn, daß das zurzeit dem Referendum unterstehende Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom 27. Juni 1919 hierzu die Möglichkeit bietet. Dann wäre es wohl auch nicht angängig, nur für das Gebiet des Kantons Zürich Lohnvereinbarungen zu treffen und endlich müßte bei Vereinbarungen dieser Art auf die besonderen Verhältnisse der Exportindustrie Rücksicht genommen werden.

Die internationale 48-Stundenwoche. Die in Verbindung mit dem künftigen Völkerbund vor etwa zwei Monaten in Washington zusammengetretene Konferenz der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände und Regierungen der ehemaligen Entente- und einiger neutralen Staaten, hat insbesondere über die internationale Durchführung des 8-Stündentages, bzw. der 48-Stundenwoche verhandelt. Bekanntlich haben die meisten europäischen Staaten und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Anfang dieses Jahres und teilweise auch schon früher, von Gesetzeswegen die 48-Stundenwoche eingeführt. Die Konferenz in Washington beansprucht aber namentlich deshalb Interesse, weil es sich darum handelte, auch die sozialpolitisch rückständigen Staaten, d. h. ins-

besondere Japan, zu der Einhaltung der verkürzten Arbeitszeit zu veranlassen. In dieser Beziehung gibt nun der „Manchester-Guardian“ (wie der Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung zu entnehmen ist) folgenden Aufschluß:

„Der zur Prüfung der Arbeitszeit-Fragen eingesetzte Ausschuß der Washingtoner-Konferenz hat am 27. November 1919 einem Antrag zugestimmt, der für Länder mit „wenig entwickelter Industrie“ Ausnahmen von der 48-Stundenwoche als statthaft erklärt. Der Berichterstatter des Ausschusses, der englische Arbeiterführer Barnes, rechtfertigte diese Maßnahmen mit der Erwägung, eine unvermittelte Einführung der 48-stündigen Arbeitswoche würde beispielsweise in Japan als undurchführbar angesehen und daher vermutlich überhaupt den Beitritt dieses Staates zu allen internationalen Arbeiterschutzverträgen verunmöglichen. Nach den Mitteilungen Barnes beträgt die tägliche Beschäftigungsdauer in der japanischen Seidenindustrie, die nach der Landwirtschaft den wichtigsten Erwerbszweig des Volkes darstellt und rund 900,000 Menschen beschäftigt, immer noch 13 Stunden, wozu noch 120 jährliche Ueberstunden kommen. In der japanischen Baumwollindustrie wird noch 11 Stunden gearbeitet. Die japanische Regierung ist nun durch die Konferenz in Washington eingeladen worden, eine möglichst baldige Verkürzung der Arbeitszeit einzuführen und zwar soll in der Seidenindustrie die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 und in den übrigen Gewerben auf 57 Stunden herabgesetzt werden. Ueberstunden sollen statthaft bleiben.“

Aus dieser Beschlußfassung geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Einführung der 48-Stundenwoche in den asiatischen Staaten noch in weiter Ferne steht. Dabei berührt es eigentümlich, daß Japan den Ländern zugezählt wird, die eine „wenig entwickelte Industrie“ aufweisen! Für die schweizerischen Textil-Fabrikanten, insbesondere für die Seidenindustriellen bildet die Fortdauer einer langen Arbeitszeit in der Seidenindustrie Japans eine schwere Benruhmung, denn die Produktion der japanischen Seidenweberei steigt von Jahr zu Jahr und es werden überdies immer mehr Artikel in Japan angefertigt, die bisher die Spezialität der europäischen (und nordamerikanischen) Seidenindustrie gewesen sind. Das japanische Erzeugnis verdrängt schon in ernstlichem Maße die europäischen Seidenwaren auf den südamerikanischen, asiatischen und australischen Märkten und es ist nur eine Frage der Zeit, daß neben den ausgesprochenen Rohgeweben, auch die in Japan verfertigten Crêpes und stranggefärbte Artikel ihren Weg nach Europa finden. Unter solchen Umständen ist der Widerstand der europäischen Industriellen gegen jede weitere Verkürzungen der Arbeitszeit verständlich und es muß insbesondere für die Exportindustrie verlangt werden, daß ihr auf dem Wege der Ueberzeitarbeit die Möglichkeit gewahrt bleibe, zum mindesten die Saison- und die dringenden Aufträge rechtzeitig ausführen zu können.

Vollzug des Fabrikgesetzes. Die große Zahl und die vielfache, von den Fabrikhabern häufig nicht verschuldete, Verspätung der Gesuche um die Anwendung von Ausnahmebestimmungen des Fabrikgesetzes haben zur Folge, daß die überwiegende Mehrzahl der Fälle nicht bis Jahresschluss erledigt werden kann. Hierbei fällt in Betracht, daß den Entscheiden je nach deren Gegenstand die Berichterstattung der Kantonsregierungen, die Anhörung beruflicher Verbände der Fabrikhaber und der Arbeiter, die Begutachtung durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate und durch die eidgenössische Fabrikkommission voranzugehen hat. Es muß ferner ermöglicht werden, die schon gestellten und die noch zu gewärtigenden Gesuche gleicher Art tunlichst nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlaßt, folgende interimistische Anordnungen zu treffen:

1. Industrien und einzelnen Fabrikhabern, die um die Gestattung einer abgeänderten Normalarbeitswoche (Art. 41, lit. a oder b, des Fabrikgesetzes) eingekommen sind oder bis Ende Januar 1920 einkommen werden, wird für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1920 die provisorische Beibehaltung der bisherigen Wochenstundenzahl gestattet, soweit sie 52 Stunden nicht überschreitet.

2. Fabrikhabern, deren Gesuche um Gewährung einer Frist für den Uebergang zum dreischichtigen Betrieb, im Sinne von Art. 170 der Verordnung, noch nicht erledigt werden konnten, wird der

bisherige zweischichtige Betrieb provisorisch bis Ende Februar 1920 gestattet.

3. Für Fabrikhaber, deren Gesuche um Erteilung neuer Bewilligungen betreffend dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit und Hilfsarbeit noch nicht erledigt werden konnten, werden im Sinne von Art. 221 der Verordnung die bisher bewilligten Ausnahmen bis Ende Februar 1920 provisorisch in Kraft bleibend erklärt.

Bern, 26. Dezember 1919.

Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement: *Schultheß*.

Lohnkonflikte in der Augsburgur Textilindustrie. Den kürzlich zum Abschluß gelangten Tarifverhandlungen für die Textilarbeiter-schaft Nordbayerns sind jetzt Tarifverhandlungen für die Textilmeister und Textiluntermeister gefolgt. Diese sind ergebnislos verlaufen, da das Angebot der Arbeitgeber von den Vertretern der Meister und Untermeister nicht angenommen wurde. Die Arbeitgeber boten folgende Sätze an: für die Untermeister 220 M. für die zweiwöchige Lohnperiode = 5720 M. im Jahr; für die Meister 240 M. für die zweiwöchige Lohnperiode = 6240 M. im Jahr.

Demgegenüber beträgt gegenwärtig gemäß dem am 24. November 1919 abgeschlossenen Arbeitertarifvertrag das Durchschnittseinkommen der höchstbezahlten Akkordarbeiter in zwei Wochen 195,42 M. = zirka 5080,80 M. im Jahr bei Zugrundelegung von 2320 Stunden Höchstarbeitszeit. Die Untermeister hätten somit um zirka 639,20 M., die Meister um zirka 1159,20 M. mehr als die höchstbezahlten Akkordarbeiter erhalten. Die sämtlichen Beträge beziehen sich auf Ortsklasse I. In Ortsklasse II betragen die Löhne um je 10 Mark, in Ortsklasse III um je 20 M. für die zweiwöchige Lohnperiode weniger als in Ortsklasse I. Gefordert waren: für die Untermeister 270 M. für die zweiwöchige Lohnperiode = 7000 M. im Jahr; für die Meister 300 M. für die zweiwöchige Lohnperiode = 7800 M. im Jahr.

Den *Augsburger Textilmeistern* war in einem Schreiben der Arbeitgeber mitgeteilt worden, daß man die von ihnen aufgestellten Forderungen für zu hoch halte und daß sie sich an den Schlichtungsausschuß wenden sollten. Den vorgeschlagenen letzteren Weg beschritten die *Textilmeister* nicht, sondern beschlossen in den Streik einzutreten. Seit dem 16. dies sind ungefähr 500 Meister im Ausstand, den die Arbeiter der Textilbetriebe dadurch unterstützen, daß sie sich verpflichten, während des Streikes keine Meisterarbeiten auszuführen. Wie man vernimmt ist, wenn der Streik nicht beigelegt wird, damit zu rechnen, daß ein großer Teil der Textilbetriebe wird stillgelegt werden müssen.

Ein neuer Tarifvertrag in der rheinischen Seidenindustrie. Zwischen dem Arbeitgeberverband der Rheinischen Seidenindustrie und dem Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, sowie dem Deutschen Textilarbeiterverband ist ein neuer Tarifvertrag für die Stoffwebereien vor dem Schlichtungsausschuß in Elberfeld vereinbart worden. Danach beträgt die Arbeitszeit 48 Stunden die Woche. Der Zeit- oder Garantilohn beträgt für Arbeiter und Arbeiterinnen über 20 Jahre je nach Art der Beschäftigung 1,30 M. bis 2,20 M. für die Stunde. Pflücker und Pflückerinnen erhalten 200 Prozent Zuschlag auf den Friedenslohn, Ueberstunden werden mit 30 Prozent Aufschlag bezahlt, für Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten 4 Tage Urlaub. Die Annahme anderweitiger Lohnarbeit während der Urlaubszeit ist verboten. Drei aus der Arbeiterschaft zu wählende Vertreter können Einsicht in die Lohnbücher nehmen, um sich von der ordnungsmäßigen Ausführung des Tarifvertrages zu überzeugen. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind sich darüber einig, daß die *Zweistuhlarbeit* tunlichst bald wieder eingeführt werden muß.



Früchte und Zukunft der schweizerischen Angestelltenbewegung.

Von Dr. Hans Zoller.

Den Vorläufer für die moderne Angestelltenbewegung bildet die Gewerkschaftsbewegung, während die Gewerkschaften durchwegs auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen, d. h., einseitig die Interessen der sozialdemokratischen Partei ver-

fechten, gilt bei den Angestelltenverbänden der Grundsatz strenger parteipolitischer Neutralität. Die Gewerkschaft unterscheidet sich also von dem Angestelltenverbände meistens dadurch, daß sie aktive Parteipolitik treibt. Der Angestelltenverband indessen hat an der aktiven Parteipolitik keinen Anteil. Obwohl für die Angestellten soziale Reformen in der Gesetzgebung ebenso notwendig sind, wie für das Gewerkschaftsleben, fanden die Angestellten als Vertreter des sogenannten Mittelstandes auf dem Boden der reinen Sozialdemokratie keinen Raum. Die einseitig sozialistische Tendenz entsprach den geistigen Bedürfnissen der Angestellten nicht. Durch eingehende Vergleiche zwischen Statuten von Gewerkschaften und Statuten von Angestelltenverbänden lässt sich einwandfrei feststellen, daß beide Organisationen gemeinsame Zwecke verfolgen. Sie erstreben die soziale Besserstellung ihrer Angehörigen. Verschiedenartig aber sind die Mittel, diese gemeinsamen Zwecke zu erreichen.

Die Jahre 1918 und 1919 waren für die Angestelltenbewegung in der Schweiz außerordentlich fruchtbringend.

Nach dem Muster des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben sich eine Anzahl schweizerischer Angestelltenverbände am 4. Juli 1918 zu einer schweizerischen Vereinigung zusammengeschlossen. Die *Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände* steht nicht auf dem Boden einer politischen Partei. Sie setzt sich die Wahrung aller die Gesamtheit der Privatangestelltenverbände und deren Glieder berührenden Interessen in der schweizerischen Volkswirtschaft zur Aufgabe und hat am 15. Februar 1919 ein reichhaltiges Programm aufgestellt. Die Vereinigung erstrebt die Anerkennung als wirtschaftliche Interessenvertretung der Angestellten durch die öffentlichen Gewalten. Ferner sieht das Programm Schutz der Erwerbsklasse der Angestellten vor allen Nachteilen einseitiger Wirtschaftsentwicklung und angemessenen Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit vor. Das Programm will ferner die Neuordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Grundlage freiwilliger Zusammenarbeit. Zur Verwirklichung dieser Forderungen, die in 52 Punkten näher umschrieben sind, wird ein kräftiger organisatorischer Ausbau der Angestelltenbewegung angestrebt.

Als erste wesentliche Errungenschaft der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände darf die *Berner Uebereinkunft zur Behandlung und Ordnung von Gehaltsfragen der Angestellten vom 11. Dezember 1918* bezeichnet werden. Ihrer rechtlichen Natur nach stellt die Berner Uebereinkunft einen Gesamtarbeitsvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Sinne von Art. 322 und 323 des Schweizerischen Obligationenrechtes vom Jahre 1911 dar. Diese hochsoziale Neuerung in der Gesetzgebung ist bisher zwischen Angestellten und Arbeitgebern in so weitgehender Weise nie zum Durchbruch gekommen, während der Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern an der Tagesordnung war. Die soziale Neuerung liegt in der kollektiven Vertragsschließung. Die Gesamtverträge werden daher auch als Kollektiv- und Tarifverträge bezeichnet. Die Berner Uebereinkunft ist abgeschlossen zwischen Arbeitgeberverbänden einerseits und den Arbeitnehmerverbänden andererseits. Wer sich über die rechtliche Tragweite der Berner Uebereinkunft orientieren will, lese den Kommentar des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Verlag S. K. V., Zürich 1919. Durch die Berner Uebereinkunft sind bekanntlich monatliche Anfangs-, resp. Mindestgehälter, festgesetzt worden. So erhalten kaufmännische Angestellte in Ortschaften mit verhältnismäßig günstiger Lebenshaltung Fr. 170, in Ortschaften mit verhältnismäßig normaler Lebenshaltung Fr. 180 und in Ortschaften mit verhältnismäßig teurer Lebenshaltung Fr. 190. Für die Angestellten von Banken ist ein Mindestgehalt von Fr. 200 festgelegt. Techniker mit Mittelschulbildung müssen mit Fr. 250, solche ohne Mittelschulbildung mit Fr. 180 bis 200 salarisiert werden. Die Mindestgehälter der Werkmeister schwanken zwischen 300 und 350 Franken, je nach der Industrie, welcher der Werkmeister angehört. Bis zum 30. Juni 1919 haben nicht weniger als 46 Arbeitgeberverbände die Berner Uebereinkunft ratifiziert und sie damit als für sich verbindlich erklärt. Der Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie hat die Berner Uebereinkunft bis heute nicht genehmigt. Er gehört auch heute noch nicht der Vereinigung der schweizerischen Angestelltenverbände an. Immerhin

ist zu erwarten, daß er sich der Vereinigung in nächster Zeit anschließen werde, da sich seine Interessen mit denen der Vereinigung durchaus decken. Mit dem Eintritte in die Vereinigung wird für den V. A. S. auch die Berner Uebereinkunft ratifiziert werden, sofern nicht ein Vorbehalt gemacht wird.

Auf Grund der Berner Uebereinkunft ist gemäß Art. 8 für alle Streitigkeiten, welche aus dem Abkommen entstehen, eine freiwillige Schiedsgerichtbarkeit ins Leben gerufen worden. Oertliche Schiedsgerichtskommissionen können endgültige Entscheidungen fällen. Auf die Bestellung des Schiedsgerichtes für Zürich ist in No. 21 vom 10. November 1919 der Mitteilungen über Textilindustrie, Seite 347, hingewiesen worden. Heute ist die Berner Uebereinkunft bereits überholt. Die andauernde Teuerung in der Lebenshaltung, sowie die fortschreitende Geldentwertung lassen die in der Berner Uebereinkunft festgesetzten Minimalgehälter als ungenügend erscheinen. Für die Zukunft ist zu hoffen, daß in derartigen Gesamtarbeitsverträgen auch Bestimmungen über Arbeitszeit, Ferien, freien Samstagnachmittag, Sozialversicherung und alle modernen Probleme des Angestelltenverhältnisses aufgenommen werden.

Als direkte Folge des Krieges ist die *moderne Arbeitslosenfürsorge* zu betrachten. Die Einwanderung ausländischer Angestellten und Arbeiter zu Erwerbszwecken, die Lahmlegung gewisser Industrien in der Schweiz, die Schwierigkeiten der Rohmaterialbeschaffung und der Ausfuhr haben eine große Arbeitslosigkeit gezeitigt. Der schweizerische Bundesrat, ausgerüstet mit den außerordentlichen Vollmachten, sah sich daher veranlasst, die Arbeitslosenfürsorge durch zahlreiche Beschlüsse und Verordnungen zu regeln. Der Bundesratsbeschluß betreffend die Arbeitslosenfürsorge vom 29. Oktober 1919 umfaßt heute alle früheren Erlasse, d. h. das gesamte Gebiet der Arbeitslosenfürsorge. Zahlreiche Abordnungen von Angestellten und Arbeitern sind vom Bundesrat vor dem Erlaß dieses Beschlusses angehört worden. Die Arbeitslosenfürsorge erstreckt sich heute gleichmäßig auf Angestellte und Arbeiter. In erster Linie werden der Arbeitslosenunterstützung Schweizer teilhaftig. Aber auch Ausländer haben Anspruch auf Unterstützung, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben. Die Unterstützung wird nur dann bewilligt, wenn der Heimatstaat des Ausländers den Schweizern Gegenrecht hält. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit erhält der Arbeitslose eine Unterstützung von 60% seines normalen Verdienstes. Die Unterstützung beträgt 70%, wenn der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, d. h., wenn der Arbeitslose Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder den Ehegatten unterstützt. Die Unterstützung selbst wird geleistet durch Beiträge des Bundes aus dem Fond für Arbeitslosenfürsorge, der Kantone und Gemeinden und schließlich der Privatbetriebe. Der Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 enthält über die Verteilung der Beiträge genaue Bestimmungen.

Klagen wegen Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung müssen bei dem kantonalen Einigungsamt eingereicht werden. Das kantonale Einigungsamt übt also mit Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung die Tätigkeit eines Arbeitslosenfürsorgegerichtes aus.

Klagen betreffend die Verteilung der Arbeitslosenunterstützung auf die Unterstützungspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinde, Privatbetrieb), sind bei der hierfür bestellten kantonalen Schiedsgerichtskommission anzubringen. Im Kanton Zürich ist das kantonale Einigungsamt gleichzeitig als kantonale Schiedsgerichtskommission bestellt, während in anderen Kantonen diese beiden Gerichte getrennt arbeiten.

Gegen Entscheidungen der kantonalen Einigungsämter und Schiedsgerichtskommissionen ist in bestimmten Fällen ein Weiterzug an die eidgenössische Rekurskommission für Arbeitslosenunterstützung innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung des Entscheides zulässig. Als besonderer Erfolg der Angestelltenbewegung ist die Tatsache zu verzeichnen, daß in der *eidgenössischen Rekurskommission* für Arbeitslosenfürsorge die Angestellten mit einem Mitglied vertreten sind.

Als Fortschritt in der Angestelltenbewegung muß ferner das wichtige Ereignis angesehen werden, daß auf Grund des Proporz-

wahl-systemes Vertreter der Angestellten vor einigen Wochen ihren Einzug in den *Nationalrat* gehalten haben. Durch geeignete Führungnahme mit den politischen Parteien ist dieser Erfolg möglich geworden. (Schluss folgt).



Mode- und Marktberichte

Diskonto- und Devisenmarkt.

Das schon im letzten Bericht angedeutete Anziehen des Privatsatzes hat sich, wegen des großen Geldbedarfes, wie üblich, auf Jahresende hin verschärft, sodass die Marge zwischen privatem und offiziellem Satz vorübergehend bis auf $\frac{1}{16}$ % verringert wurde. Die Lage des Geldmarktes hat sich dann aber schnell wieder etwas gebessert und heute notiert prima langes Bankpapier zirka $4\frac{3}{4}$ %. Vor Jahresfrist betrug der Satz $5\frac{3}{16}$ %: am 7. Januar 1918 $4\frac{1}{4}$ %, 1916 4% und 1917 3%. Finanzpapier notiert bis $5\frac{1}{2}$ %, Callgeld zwischen $3\frac{1}{2}$ Prozent und 4 Prozent.

Der Devisenmarkt war in den letzten Wochen eher flau; die Feiertage mögen das Geschäft beeinträchtigt haben. Die schon das letzte Mal besprochene allgemeine Baisse hat sich bis Mitte Dezember fortgesetzt, um dann einer besseren Haltung Platz zu machen, sodass die Kurse fast durchweg höher stehen als vor vier Wochen. Die bedeutendste Besserung hat New York erfahren, das von 480 auf 560 gestiegen ist. Paris erholte sich von 40, seiner tiefsten Notierung im letzten Monat, auf 50; London von 18.50 auf 21.20, Mailand von 36 auf 41.50, Brüssel von 40 auf 50. Madrid befindet sich mit 106.50 wieder über pari. Auch stehen Stockholm mit 115, Christiania mit 113 und Holland mit 211 um 10–20 Punkte besser als zur Zeit ihrer niedersten Notierungen im Dezember, Berlin konnte sich nicht erholen, da man über 11 genügend Mark aus Deutschland erhielt und bei Wien haben die Verhandlungen mit Frankreich über eine Finanzaktion nicht stimulierend zu wirken vermocht.

9. Januar 1920.

Schweizerische Bankgesellschaft



Firmen-Nachrichten

— *Basel*. Die Bandfabrik unter der Firma *Seiler & Co. Aktiengesellschaft*, in Basel, hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 31. Dezember 1919 ihre Statuten revidiert. Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, Emil Rudolf Seiler-La Roche und Jakob Oeri-Simonius, beide Bandfabrikanten- und wohnhaft in Basel, sind aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden. Als Mitglieder des Verwaltungsrates wurden neu gewählt: Fritz Lindenmeyer-Seiler, Industrieller, von und in Basel, und Georg Oeri-Sarasin, Fabrikant, von Basel und Zürich, wohnhaft in Basel. Durch Beschluß des Verwaltungsrates sind zu Direktoren der Gesellschaft, beide mit rechtsverbindlicher Einzelunterschrift gewählt worden: Emil Rudolf Seiler-La Roche und Jakob Oeri-Simonius, beide Bandfabrikanten, von und wohnhaft in Basel. Die Gesellschaft erteilt weiterhin Kollektivprokura an Walter Müller-Maurer, von Bubendorf (Baselland), wohnhaft in Neu-Münchenstein (Baselland), und Felix Hotz-Stückelberger, von und in Basel.

— *St. Gallen*. Unter der Firma *Strumpfwarenfabrik A-G., St. Gallen (Fabrique de bas S. A., St-Gall) (Knitting Works Ltd. St. Gallen)* hat sich mit Sitz in *St. Gallen* eine *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Dauer konstituiert. Die Statuten datieren vom 17. Dezember 1919. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Strumpfwarenfabrik und der Verkauf ihrer Fabrikate; event. Aufnahme auch anderer verwandter Fabrikations- und Handelsunternehmungen in ihren Geschäftsbereich. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 Million Franken bestehend aus 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien von Fr. 500 nominell. Das Aktienkapital ist auf den Tag der konstituierenden Generalversammlung mit 50 Prozent einbezahlt worden. Alle Bekanntmachungen an die Aktionäre gelten als rechtskräftig erfolgt, wenn sie einmal, und, wo das Gesetz es verlangt, dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Tagblatt der Stadt St. Gallen publiziert worden sind. Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung; der Verwaltungsrat von mindestens 5 Mitgliedern; der Ausschuß, beste-

hend aus drei Mitgliedern, sowie eine allfällige Delegation; die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Der Präsident, Vizepräsident und das dritte Mitglied des Ausschusses haben das Recht zur Vertretung der Gesellschaft nach außen, verbunden mit demjenigen zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift, und zwar je einzeln. Der Verwaltungsrat kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen. Gegenwärtig sind zur Vertretung der Gesellschaft nach außen und zur Zeichnung in deren Namen mit Einzelunterschrift berechtigt: der Präsident des Verwaltungsrates: Dr. Robert Forrer, Advokat, von Wattwil, in St. Gallen; der Vizepräsident: Oscar D. Hirschfeld, Kaufmann, von und in St. Gallen, und Dr. Richard Blum, Ingenieur, von Charlottenburg (Preußen), in Zürich. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Marcel Devand, Kaufmann, von Servion les Cullayes, in Genf, und Ernst Reichenbach, Kaufmann, von und in St. Gallen.

— Unter der Firma *Bresch & Cie., Soc. an.* ist in Markkirch eine Aktiengesellschaft gegründet worden zwecks Erwerb der Weberei Bresch & Cie. in Leberau. Das Aktienkapital beträgt 1,000,000 Franken, eingeteilt in 500 Aktien à 2000 Franken. Vorstand ist Jean Jacques Bresch in Markkirch. Auf das Kapital von 1 Million Franken haben die bisherigen Eigentümer der Weberei insgesamt 630,000 Fr. Aktien zugeteilt erhalten. Die übrigen 370,000 Fr. werden bar gezeichnet.

* * * Technische Mitteilungen * * *

Aus der Praxis der Baumwollspinnerei.

Originalbeitrag von Karl Honegger, Textil.-Ingen., Zürich,
Bleicherweg 41. (Fortsetzung).

Karde. Vom Batteur kommt das noch nicht zu einem spinnbaren Band geformte Material in die Karderie, (die Seele) der Spinnerei.

Jeder Fachmann wird der Karderie diese Bedeutung zusprechen, und die Karde auch in entsprechender Weise überwachen; denn sie ist die letzte und wichtigste Reinigungsmaschine, die sogenannte Feile im Reinigungsprozeß.

Was diese Maschine nicht mehr herausnimmt, bleibt den ganzen Prozeß durch in dem Produkt und wird sich unbedingt im Garn zeigen, daher von einer guten Karde alles abhängt.

Vor allem muß man sich mit der Tatsache abfinden, daß die Karde keine Produktionsmaschine ist, weshalb sie nicht überansprucht werden darf; ihre Mehrleistung geht immer auf Kosten der Qualität, sowie auf Kosten der Produktion per Spindel.

Es ist daher ganz unbegreiflich, daß gerade an dieser wichtigen Maschine so vielfach gespart wird, man kann getrost annehmen, daß in 50 % der bestehenden Spinnereien die Karderie überlastet ist. Die Karde war doch sehr billig und eine größere Bedienung bei größerer Kardenanzahl kommt nicht in Betracht, da bei langsamerem Gang mehr Karden bedient werden können.

Viele Fachleute sind der Meinung, daß durch die Überlastung der Karderie nur die Reinheit leidet, aber daß dadurch auch die Produktion, besonders an der Throstles, ganz gewaltig verringert wird, bedenken sie nicht, obwohl ich dafür untrügliche Beweise habe.

Ich habe aus einem alten Produktionsbuch festgestellt, daß von dem Moment der planlosen Erhöhung der Spindelzahl, bei gleichbleibender Krempelanzahl, die Produktion per Spindel um über 15 Prozent gefallen war und sich auch weiter so hielt.

Ueber die Karde allein ließe sich ein ganzes Buch schreiben, aber weil ich nicht auf alle Details eingehen will, verweise ich auf das für die Praxis speziell über die Karde geschriebene vorzügliche Handbüchlein von Herrn Krebs, Lehrer der praktischen Abteilung am Technikum Reutlingen.

Die Karde wird in Breiten von 36—45" gebaut, und obwohl die Karde mit 37—38" Breite die gebräuchlichste ist, gibt es immer noch Fachleute und Firmen (besonders

eine altbewährte englische Firma) welche die große Breite wegen verschiedener Vorteile vertreten.

Die Vorteile sollen sein; Größere Produktion, Verbilligung der Karderie und bessere Ausnützung des Platzes.

Ich für meinen Teil (gestützt auf meine Erfahrungen) verurteile diese große Breite ganz entschieden und halte es für einen großen Fehler, wenn eine solche Wahl getroffen worden ist.

Die kleinere Breite ziehe ich vor, weil z. B. bei einer 38" Karde die Gesamtgeschwindigkeit um zirka 15 Prozent größer sein kann, wodurch die Produktion der der breiteren Karde gleichkommt und sie schon dadurch übertrifft. Die Deckel können besonders bei einer älteren Karde bei der kleineren Breite viel enger an den Tambour gestellt werden, weshalb die Kardage bei letzterer Breite immer besser ausfallen wird. Es liegt doch klar auf der Hand, daß eine längere Fläche niemals so genau geschliffen und eingestellt werden kann wie eine kürzere, und ich bin fest überzeugt, daß schon viele meiner Herren Kollegen dieselbe Erfahrung gemacht haben.

Im weiteren kommt noch hinzu, daß auch der Batteur in dieser großen Breite niemals so genau arbeitet, und außerdem werden die Wickel, sowie die Ausstoß- und Schleifwalzen übermäßig schwer und unhandlich, wodurch die Arbeit unnötig erschwert wird.

Die Arbeit der Karde hängt nur von der Einstellung und Beschaffenheit der Beschläge ab, weshalb diese richtig gewählt, scharf, und gut eingestellt sein müssen.

Bei der Wahl der Garnituren, beziehungsweise der Drahtstärke, des Satzes, des Neigungswinkels, sowie der ebenfalls einflußreichen Kniehöhe, ist auf die zu verarbeitende Baumwolle Rücksicht zu nehmen, worüber wohl jeder Praktiker unterrichtet ist.

Ueber den Neigungswinkel der Beschläge gehen die Ansichten sehr weit auseinander, man kann aber im allgemeinen die Wahl renommierter Kratzenfabriken akzeptieren, denn im großen und ganzen spielen ein bis zwei Grade keine Rolle, da sich die Neigung beziehungsweise Stellung der Zähne bei der Arbeit an jeder Karde verschieden ändert und auch nach dem Alter der Garnitur die Neigung eine andere wird.

Ein Versuch mit verschiedenen Neigungswinkeln, ausprobiert an neun Karden gleichen Systems, hat ergeben, daß folgende Winkel sehr vorteilhaft waren: Tambour 78°, Abnehmer 77°, Deckel 74°.

Die Schärfe, beziehungsweise der Schliff der Garnitur muß glatt und fein sein, daher man sehr vorsichtig schleifen und die Schleifwalze nicht zu hart einstellen darf. Sehr zu empfehlen ist ein zweimaliges Einstellen, das zweitemal ganz fein zum Abziehen.

Hand in Hand mit der Schärfe des Beschlages geht die Egalität desselben und ein noch so scharfer Beschlag nützt nichts, wenn derselbe so ungleich geschliffen ist, daß die Einstellung infolgedessen nicht eng genug geschehen kann. Je enger man Tambour, Deckel und Abnehmer zu einander stellen kann, desto mehr ist Aussicht vorhanden, auch die winzigsten Unreinigkeiten heraus zu bekommen.

Regulieren soll man möglichst vor Schluß der Arbeit und nach dem Stillstand der Maschinen soll man die Karde abhören, ob sie trotz der engen Einstellung nicht streift. Das Einstellen ohne Leere, also nur nach dem Gehör ist gefährlich und nicht zu empfehlen, denn ungeschickte Leute stellen und horchen so lange an der Karde herum, bis der Schliff zum Teil wieder verdorben ist.

Allgemein geschieht die Regulierung in drei Stufen, d. h. die engste Stellung an der Abnehmerseite, die mittlere am höchsten Punkt und die weiteste an der Vorreißerseite, z. B. 5, 6, 7 bis 1000", 7, 8, und 9 bis 1000", oder 8, 9, und 10 bis 1000". Einstellungen mit stärkeren Leeren sind zu weit und eine ganz feine Kardage ist damit nicht zu erzielen. Die Stellung der Deckel zum Tambour ist natürlich nicht allein maßgebend. Es müssen auch Abnehmer, Vorreißer,

Einzugstisch und die Roste etc. richtig eingestellt sein. Siehe Handbuch Krebs.

Von *größter Wichtigkeit* ist die *Arbeit des Vorreißers* (Brisseur); was derselbe herausschlägt, brauchen die Tambour und die Deckel nicht aufzunehmen, wodurch der Ausstoß, der Deckelputz, und nicht zuletzt auch das Fließ bedeutend reiner wird.

Der Brisseur macht oft dumme Sachen und hält manchen jungen oder nicht erfahrenen Praktiker zum Narren. Es ist daher immer empfehlenswert, zuerst den Brisseur und dessen Rost, sowie die Stellung derselben zu untersuchen, im Falle eine Karde umschlägt, d. h. anfängt schlecht zu arbeiten.

Hat man verschiedene Kardensysteme vor sich, so wird man konstatieren können, daß die Arbeit am Vorreißer bei allen Systemen verschieden ist, und ich gebe unbedingt derjenigen Karde den Vorzug, welche die engste Deckelstellung zuläßt und die Baumwolle am besten reinigt, *bevor sie der Tambour aufnimmt.* (Fortsetzung folgt).

Ueber das Anhängen der Enden in der Jacquardweberei.

Von Rob. Honold. — (Nachdruck verboten.)

In der zürcherischen Seidenindustrie werden neben den in neuerer Zeit sich mehrenden Verdolmaschinen auch noch Maschinen älterer Konstruktion verwendet. Während die Großbetriebe heute ausschließlich das Verdolssystem eingeführt haben, seien es Lyoner oder Rüti Maschinen, besitzen noch viele kleinere Jacquardwebereien die alten Lyoner oder Blank'schen Grobstichmaschinen. Sodann finden sich da und dort auch Feinstichmaschinen: Wiener Feinstich und ganz besonders französischer oder Vincenzi Feinstich.

Je nach der Maschine und der Stellung derselben auf dem Webstuhle werden nun die Enden sehr verschieden angehängt. In der Art der Stellung der Jacquardmaschine unterscheidet man die sogenannte regelrechte und die verkehrte Stellung.

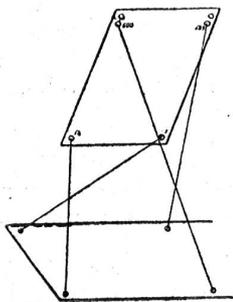


Fig. 1

Bei regelrechter Stellung der Maschine befindet sich der Cylinder vom Standorte des Webers aus gesehen links; die erste Platine rechts hinten, die letzte Platine links vorn (Laternenseite). Da der erste Faden mit der ersten Platine in Verbindung steht, ergibt sich somit bei dieser Stellung bzw. Anordnung ein gedrehter Harnisch. Fig. 1.

Bei der verkehrten Maschinenstellung befindet sich der Cylinder rechts vom Standorte des Webers. Die erste Platine ist somit links vorn,

die letzte Platine (Nummer-Seite der Karte) rechts hinten. Bei gedrehtem Harnisch steht der erste Kettfaden in diesem Falle mit der letzten und der letzte Kettfaden mit der ersten Platine in Verbindung. Fig. 2.

Für offenen Harnisch wird die Jacquardmaschine so gestellt, daß der Cylinder sich entweder über dem Standorte des Webers, also vorn, oder über dem Zettel, d. h. hinten befindet. Die erstere Art entspricht der regelrechten, die letztere der verkehrten Stellung der Maschine.

Bei regelrechter Stellung mit gedrehtem Harnisch ist bei den nur Hochfach bildenden Grobstichmaschinen die Anschnürung der Enden meistens gemäß alter Ueber-

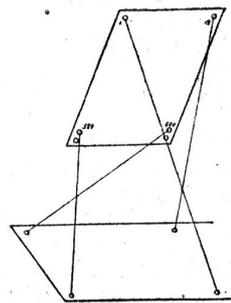


Fig. 2

lieferung. Bei einer 600er Lyoner Maschine wird hiefür die letzte, d. h. die vorderste Platinenquerreihe in der Weise verwendet, daß das linke Ende an die zwei äußersten Hacken links, Platinen 611 und 612, und das rechte Ende an die zwei äußersten Hacken rechts, Platinen 601 und 602, angehängt wird. Fig. 3. Im Harnischbrett werden die Endeschnüre am zweckmäßigsten in der Mitte des Harnisches angeordnet, wodurch ein mittelhohes Fach erzielt wird. Würden die Endeschnüre im Harnischbrett vorn angeordnet, so ergäbe sich ein kurzes aber hohes Fach; das Gegenteil, d. h. ein langes aber niederes Fach bekäme man, wenn man die Endeschnüre hinten im Harnischbrett stecken würde. Da bei den Ebenhub oder nur Hochfach bildenden Jacquardmaschinen die Hebung der Schnüre bzw. Platinen stets gleich und dadurch eine ungleiche Fachbildung gegeben ist — die umso größer ist je tiefer der Harnisch gesteckt ist — kann die Fachbildung der Enden nur in der angegebenen Weise beeinflußt bzw. ausgenützt werden.

Bei offenem Harnisch werden die Enden zu beiden Seiten der vordersten Längsreihen angehängt. In den Karten müßen die Enden somit auf beiden Seiten, d. h. am Anfang in der ersten Reihe die Platinen 11 und 12 und in der letzten Reihe (Laternenseite) die Platinen 611 und 612 geschlagen werden. Fig. 4.

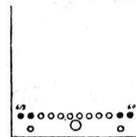


Fig. 3

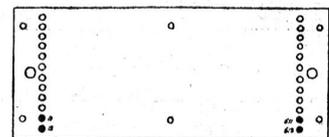
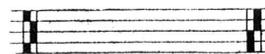


Fig. 4

Die Endezeichnung selbst soll prinzipiell stets gleich gemacht werden. Regel ist folgende Endezeichnung (Fig. 5):

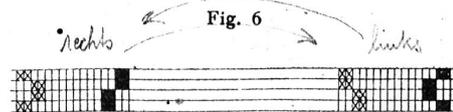


Ende 2 (links) Ende 1 (rechts) Fig. 5

Sehr zweckmäßig ist es sodann, wenn genügend Platinen zur Verfügung stehen — was meistens der Fall sein dürfte — die Enden doppelt anzuhängen, d. h. anstatt auf

jeder Seite 2, deren 4 Platinen zu verwenden. Die doppelte Anschnürung der Enden ist aus zweierlei Gründen zu empfehlen: 1. reduziert sich dadurch die Gewichtsbelastung für die einzelnen Endeplatinen, und 2. erhöht sich die Sicherheit ein fehlerfreies Ende zu erhalten. Sollte aus irgend einer Ursache eine Platine einmal versagen, so würde trotzdem keine Störung bzw. kein Fehler im Ende vorkommen, weil die zweite Platine die Endeschnüre gleichwohl ausheben würde. Die doppelte Anhängung der Endeschnüre ist daher sehr zu empfehlen; praktisch hat sich dieselbe bestens bewährt.

Bei den Hoch-, Tief und Schrägfachmaschinen ist die Hebung der Schnüre entsprechend der progressiven Bewegung des Messerrahmens der Jacquardmaschine, d. h. um die Fachbildung auszugleichen heben die hintern Messer höher als die vordern. Man wird daher ein höheres aber langes Fach erhalten, wenn man die Endeschnüre mit den am höchsten hebenden Hackenreihen der Maschine verbindet und im Harnischbrett hinten steckt, umgekehrt aber ein



Endezeichnung für Verdolmaschine mit Hoch-, Tief- und Schrägfachbildung. Doppelte Anschnürung. ■ ■ = höhere Hebung × × = kleinere Hebung

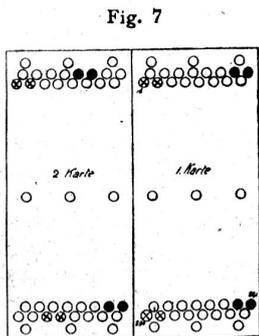
(Links re eingesehlt)

kleineres aber kurzes Fach, wenn dieselben an die weniger hoch hebenden Hacken angeschnürt und im Harnischbrett vorn gesteckt werden. Dementsprechend ist auch die Endezeichnung zu gestalten, d. h. die Enden müssen zu beiden

Seiten der

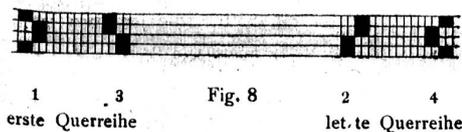
Karten am Anfang oder am Schluß der Platinenreihen geschlagen werden, wobei die Zeichnung für die letzte Platinenreihe in symmetrischer Anordnung zu derjenigen der ersten erfolgt. Fig. 6 und 7.

Die vorteilhafteste Einteilung einer Jacquardmaschine, sei es Verdol- oder Vincenzisystem, ist die symmetrische Anordnung des Harnisches, die ein Drehen der Karten gestattet. Diese Anschnürung wird heute bei Neueinrichtungen oder Harnischumänderungen meistens angewendet. Bei den Grobstichmaschinen kann die symmetrische Anordnung zufolge der ungleichen Einteilung der Maschinen nicht angewendet werden.



● × = Endeplatinen nach Fig. 6

Bei der symmetrischen Maschineneinteilung ist bei Hoch-, Tief- und Schrägfachmaschinen auch wieder darauf zu sehen, daß die Enden gleiche Hebung aufweisen, d. h. beide Enden müssen entweder hinten im Harnisch gesteckt und mit dem hochhebenden Teil der Maschine in Verbindung stehen, oder aber im Harnisch vorn angeordnet sein und mit den weniger hochhebenden Platinen korrespondieren. Dies bedingt wieder eine besondere Endezeichnung und entsprechende schlagweise der Karten. In diesem Falle wird auf jeder Seite der Maschine eine Querreihe für die Enden disponiert. Bei doppelter Anhängung werden dann von jeder Reihe entweder je die ersten vier Platinen (bei Steckung der Endeschnüre hinten im Harnischbrett) oder aber je die letzten vier Platinen (bei Steckung vorn) benötigt und verwendet. Damit die Enden richtig verbinden, müssen dieselben ebenfalls symmetrisch gezeichnet werden. Fig. 8.



Bei Figur 8 würden somit die Enddarstellungen 1 und 2 der Steckung hinten im Harnischbrett und Anschnürung an die am höchsten hebenden Platinen entsprechen, während 3 und 4 Steckung vorn und Anschnürung an die weniger hoch hebenden Platinen bedingen. In keinem Fall darf, trotz richtiger Endeverbindung im Stoff, 1 und 3 oder 2 und 4 zusammen verwendet werden, weil dadurch ungleiche Aushebung oder ungleiche Fachildung erfolgen würde.

Figur 9 zeigt ein Kartenbild mit symmetrischer Platinenanordnung, wobei die schwarzen Punkte mit den entsprechenden Endeplatinen von Figur 8 übereinstimmen. Bei einem allfälligen Drehen der Karten würde sich genau das gleiche Resultat ergeben, indem 4 und 3 an Stelle von 1 und 2 treten würden und umgekehrt. Die Hebung bzw. Fachildung wäre somit auch wieder dieselbe.

Bei Hoch-, Tief- und Schrägfachmaschine und offenem Harnisch ergibt sich für die progressive Hebung die gleiche Endeanordnung wie bei gedrehtem Harnisch.

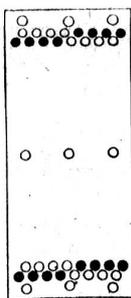


Fig. 9

Werte Mitglieder! Es ist in Nr. 23 der „Mitteilungen über Textilindustrie“ der erste Teil meines Artikels „Interessengemeinschaft und Standespolitik“ erschienen, der einen Rückblick über die Entwicklung der Standesbewegung in unserm Verein und die Denkweise der Angestellten in unserer Seidenindustrie enthält.

Hierauf ist mir vom Vorstand des Verbandes folgender Brief eingeschrieben zugegangen:

Einschreiben.

Zürich, den 24. Dezember 1919.

Herrn FRITZ KAESER, Chefredaktor

der „Mitteilungen über Textilindustrie“, Metropol, ZÜRICH 1

Sehr geehrter Herr! Ihr Artikel „Interessengemeinschaft und Standespolitik“ in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ vom 10. Dezember 1919 hat in den Kreisen der Mitglieder unseres Verbandes, sowie auch im Vorstande eine helle Entrüstung hervorgerufen. Der Vorstand des V. A. S. hat dazu in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1919 Stellung genommen. Er betrachtet den Artikel als eine schwere Herabwürdigung der Angestelltenbewegung und des V. A. S. in der öffentlichen Meinung, sowie als eine tiefe Verletzung der Interessen des Verbandes.

Der Vorstand des V. A. S. hat daher in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen eine dreigliedrige Zensurkommission für die Redaktion und die Herausgabe der „Mitteilungen“ einzusetzen. Diese Kommission nimmt ihre Tätigkeit sofort auf und wird das erste Mal am nächsten Samstag, den 27. Dezember 1919, nachmittags 3 Uhr, an der Kreuzstraße 39 (Bureau Dr. Zoller) zusammentreten. Sie werden daher höflich eingeladen, an dieser Sitzung teilzunehmen und das Material für die nächste Nummer der „Mitteilungen“ der Zensurkommission bis dahin zur Verfügung zu stellen. (Adresse: Dr. Hans Zoller, Kreuzstraße 39, Zürich 8). Gleichzeitig werden Sie ersucht, die Originalverträge mit den drei übrigen Verbänden, welche die „Mitteilungen“ als offizielles Organ benutzen, der Zensurkommission zu unterbreiten.

Da der V. A. S. an den „Mitteilungen über Textilindustrie“ das alleinige Verlags- und Eigentumsrecht besitzt, ist die Errichtung einer Zensurkommission ohne weiteres zulässig.

Die Fortsetzung des Artikels „Interessengemeinschaft und Standespolitik“ in der nächsten Nummer der Mitteilungen wird vom Vorstand des V. A. S. nicht gestattet. Im Textteil wird daher für das Nichterscheinen der Fortsetzung von der Zensurkommission eine Erklärung eingerückt werden müssen.

Hochachtend

Verband der Angestellten der schweizer. Seidenindustrie:

Der Präsident: Der Aktuar i. V.:

(sig.) Dr. Hans Zoller (sig.) Rob. Honold.

Ohne auf den Inhalt meines Artikel näher einzugehen, den Jedermann selbst möglichst objektiv nachlesen wolle, sei bemerkt, daß in obigem Schreiben verschiedene Angaben nicht stimmen. So hat die Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil genau die gleichen Rechte an die Zeitung wie der Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. Ferner bin ich seinerzeit von der Generalversammlung unabhängig vom Vorstand als Chefredaktor der „Mitteilungen über Textilindustrie“ gewählt worden, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die *Preßfreiheit stets gewahrt werden müsse*. Das habe ich Herrn Dr. H. Zoller in der Kommissionsitzung am Samstag erklärt und darauf hingewiesen, daß es Jedermann freistehe, eine Erwiderung auf meinen Artikel in der Zeitung zu bringen. Es ist durchaus berechtigt, wenn ich mich weigere auf das gestellte Ansinnen einzugehen, so lange nicht eine einzu berufende Generalversammlung des V. A. S. die Beschlüsse abändert. Dr. H. Zoller kehrt sich aber nicht an meine Einwände, findet sich und den Vorstand kompetent genug, um ohne Generalversammlung, durch richterliche Verfügung gegen das weitere Erscheinen der Zeitung vorzugehen.

Soeben, Montag den 29. dies abends erhalte ich eine Vorladung vor den Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich auf Samstag den 3. Januar, vormittags halb 10 Uhr, mit folgendem Nachsatz: *Es wird Ihnen unter Androhung von Ueberweisung an den Straf- richter verboten bis auf weiteres No. 24 und folgende Nummern der «Mitteilungen über Textilindustrie» erscheinen zu lassen.* Die gleiche Straffandrohung ist an die Druckerei der Zeitung ergangen.

☆☆☆☆☆ Vereinsangelegenheiten ☆☆☆☆☆

Mitteilung der Chefredaktion des Vereinsorgans. Ein unerhörter Angriff auf die Pressfreiheit und angedrohte Maßnahmen, wodurch das Erscheinen unserer Zeitung überhaupt in Frage gestellt wurde, haben mich Ende letzten Jahres genötigt, in der Schweiz folgendes Zirkular an die Mitglieder des Verbandes der Angestellten der schweizer. Seidenindustrie vormals Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich zu verschicken:

Da ich mein Amt seit 26 Jahren als Redaktor besorge und nur dem gesamten Verein und überhaupt dem gesamten Leserkreis verantwortlich bin, so werde ich trotz Strafandrohung die No. 24 herausgeben, da sonst die Existenz der Zeitung überhaupt auf dem Spiel steht. Um aber vor solchen terroristischen Willkürakten des Vorstandes geschützt zu sein und im Interesse des Ansehens des Vereins ersuche ich Sie um *sofortige* Unterzeichnung und Zusendung der beigelegten Karte. Nach den neuen Statuten müssen mindestens hundert Mitglieder eine Urabstimmung verlangen, damit die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 1919 einer Widererwägung unterzogen werden können.

Es sind im Laufe dieses Jahres über 80 Mitglieder ausgetreten, die mit der Erweiterung des Vereins in der jetzigen Richtung nicht einverstanden sind. Eintritte sind weniger erfolgt, z. B. auf die Propagandanummer mit Auflage von ca. 2000 Exemplaren und letzte Generalversammlung hin nur 16, sodaß die Mitgliederzahl ziemlich abgenommen hat. Zurzeit haben wir viel zu wenig Mitglieder, um aus deren Beiträgen einen Präsidenten bzw. Sekretär mit Fr. 3000.— Jahressalär besolden zu können, wie Herr Dr. H. Zoller von der letzten Generalversammlung angestellt worden ist. Eine Meinungsäußerung durch Urabstimmung ist daher im Interesse des Vereinshaushalts sehr zu wünschen. Wer meinen beanstandeten Artikel aufmerksam liest, wird ersehen, daß solcher im Interesse des Verbandes und der Zeitung geschrieben worden ist, damit namentlich nicht noch mehr unserer ältern und in bessern Stellungen befindlichen Mitglieder austreten.

Die mit der Unterschrift versehenen Karten müssen spätestens bis zum 2. Januar in meinem Besitz sein, damit ich sie als Kundgebung aus Mitgliederkreisen dem Audienzrichter bei der Vorladung vorweisen kann.

Auch die dieses Jahr aus dem Verein ausgetretenen Mitglieder, denen der neue Kurs nicht paßt, werden zur Unterzeichnung eingeladen. Hoffentlich bietet sich dann Gelegenheit, ihre Wünsche für die weitere Ausgestaltung des Vereins zu berücksichtigen.

Es geht um die Aufrechterhaltung der Preßfreiheit, um die gesunde Entwicklung des Verbandes und nicht zuletzt um das gute Einvernehmen zwischen Angestellten und Arbeitgebern in unserer Seidenindustrie.

Zürich, den 30. Dezember 1919.

Fritz Kaeser.

Die separate Karte hat folgenden Wortlaut:

1. Der Unterzeichnete, Mitglied obigen Verbandes, verlangt die sofortige Annullierung der Beschlüsse des Vorstandes in Sachen des Vereinsorgans und Rückzug der Vorladung durch Dr. H. Zoller vor den Audienzrichter.

2. Die Wahlen von der Generalversammlung vom 6. Dezember und die Anstellung eines besoldeten Präsidenten bzw. Sekretärs mit 3000 Fr. Jahressalär sind einer Urabstimmung zu unterbreiten.

3. Der Chefredaktor des Vereinsorgans wird um Mitwirkung zu baldmöglichster Einberufung einer Generalversammlung und Vorbereitung der Traktanden hiezu ersucht.

PS. Falls einer der drei Abschnitte nicht gewünscht wird ist solcher zu streichen.

Da ich nicht nur den Mitgliedern des V. A. S. resp. des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich sondern auch der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil für einen geschäftsmäßig richtigen Betrieb der Zeitung verantwortlich bin, so ist meine Stellungnahme in vorstehender Art ohne weiteres begründet. Es sind denn auch bis Samstag den 3. dies, zur Vorladung beim Audienzrichter bereits über 150 von Mitgliedern unterzeichnete Karten aus allen Teilen der Schweiz vorgelegen, die mit nur einigen Streichungen alle drei Abschnitte angenommen haben.

Aus verschiedenen Zuschriften ist ersichtlich, daß man bei einem großen Teil der Mitglieder mit der neuen Vereinsrichtung nicht einverstanden ist. Es wird daher begrüßt, daß sich an einer nächsten außerordentlichen Generalversammlung noch Gelegenheit zur Aussprache über die künftige Vereinsgestaltung und Tätigkeit geben wird. Da die Generalversammlung am 6. Dezember, Samstag nachmittags, nur Gelegenheit zur Teilnahme seitens der Mitglieder von Zürich und Umgebung bot, so ist die Möglichkeit einer allseitigen Beteiligung aus der gesamten Schweiz vorzusehen und sollte dem-

nach die nächste Versammlung an einem *Sonntag*, am besten am *1. Februar*, in *Zürich*, stattfinden.

In der nächsten Nummer der Zeitung werden die nähern Angaben enthalten sein. Als *Traktanden* sind in Aussicht genommen:

1. Protokoll; 2. Entgegennahme des Berichtes über den Konflikt zwischen Vorstand und Chefredaktion; 3. Protest seitens der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil wegen Vertragsbruch seitens des Vorstandes des V. A. S.; 4. Erfolgte Schädigung des Zeitungsbetriebes und Rücktrittsbegehren des Chefredaktors; 5. Event. Neuwahl und Beschlüsse der Versammlung zu den unliebsamen Vorfällen; 6. Festsetzung des Reglements für die Urabstimmung über die Wahlen vom 6. Dezember 1919 und die Anstellung eines Verbandsleiters resp. Sekretärs mit Fr. 3000.— Jahresgehalt; 7. Diskussion und event. Verlangen einer Urabstimmung über die Umgestaltung des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich in einen Verband der Angestellten der schweizer. Seidenindustrie; 8. Entgegennahme von Anregungen über die künftige Vereinsgestaltung und Tätigkeit, über Vereinsorganprogramm etc.; 9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge in den Ländern mit stark gesunkener Valuta.

An der Versammlung wird der Vorstand der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil und weitere Mitinteressenten an der Zeitung vertreten sein. Man rechnet namentlich auf zahlreichen Zuspruch aus unsern ältern und auswärtigen Mitgliederkreisen.

Im Auftrag der Initianten: *Fritz Kaeser*.

Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie.
Vorstandssitzung vom 18. Dezember 1919 (Auszug aus dem Protokoll). Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom 18. Dezember a. p. wie folgt konstituiert:

Präsident und Sekretär:	Herr Dr. jur. H. Zoller.
Vize-Präsident:	„ Robert Honold.
Aktuar:	„ Fritz Störi.
Quästör:	„ Karl Rahm.
Bibliothekar und Archivar:	Frl. A. Stehli.
Materialverwalter:	Herr S. Hirzel.
Beisitzer:	„ Heiner Schoch.
„	„ A. Greitmann.
„	„ C. Huber.
„	„ W. Bollier.
„	„ E. H. Gucker.

Das Resultat der Delegierten-Wahlen wird vorgängig der gegen Ende dies stattfindenden Delegierten-Versammlung bekannt gegeben. Letztere wird unter anderm auch über die Neubesetzung der Unterrichtskommission zu beschließen haben. Ueber das Tätigkeitsprogramm pro 1920 findet der Leser an anderer Stelle orientierende Mitteilungen.

Der Aktuar: *C. Huber*.

— Der Vorstand hat für die bevorstehende Generalversammlung folgende Traktanden vorgesehen:

1. Protokoll; 2. Mitteilungen des Vorstandes betreffend Verbandsorgan und Zerwürfnis mit der Chefredaktion; 3. Redaktionskomitee und Regulativ betreffend Verbandsorgan (Zuzug der übrigen Verbände bzw. ihrer Vertreter); 4. Reglement zur Durchführung der Urabstimmung über die Begehren des Herrn Kaeser; 5. Varia.

Anmerkung. Es wird jedenfalls vom Beschluß der Generalversammlung abhängen, welche Traktandenliste akzeptiert wird, ob diejenige des Vorstandes oder diejenige der Initianten.

Die Mitglieder der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil dürfen in den nächsten Tagen eine Broschüre erwarten, welche den gedruckten Text derjenigen Lösungen von Preisarbeiten enthält, die zur Vervielfältigung bestimmt worden sind.

Ferner werden gleichzeitig die Preisaufgaben für dieses Jahr beigelegt; es wird zu recht zahlreicher Beteiligung an denselben eingeladen.

Eine Sitzung der Kommission ist in Aussicht genommen, um brennende Tagesfragen und Vereinigungs-Angelegenheiten vorzubereiten.

Einen Bericht darüber hoffen wir in einer der folgenden Januar-Nummern geben zu können.



Verband der Angestellten der Schweiz. Seidenindustrie, Zürich.

Tätigkeitsprogramm des V. A. S. für 1920.

Der Vorstand des V. A. S. stellte in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1919 das *Tätigkeitsprogramm des Verbandes für das Jahr 1920* auf. Dieses Programm bedarf noch der Besprechung und Genehmigung der Delegiertenversammlung des V. A. S., welcher das Recht zusteht, gemäß § 22, lit. a, der Statuten Zusatzanträge zu stellen.

In § 3, lit. k, der Statuten ist dem V. A. S. gemeinschaftliches Vorgehen mit Organisationen vorgeschrieben, die ähnliche Ziele verfolgen. Ferner ist der Zusammenschluß mit derartigen Verbänden in einen Zentralverband vorgesehen. Die wichtigste Frage für den V. A. S. im Jahre 1920 wird sein, ob der V. A. S. als Mitglied in die *Vereinigung der schweizerischen Angestelltenverbände* eintreten solle. Der Eintritt in diesen Zentralverband scheint umso notwendiger, als er ebenfalls wie der V. A. S. in seinen Statuten als obersten Grundsatz die parteipolitische Neutralität anerkennt. Die Delegierten- und Generalversammlung wird also nächstens über dieses Problem zu entscheiden haben. Am 15. Februar 1919 hat die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände (V. S. A.) ein reichhaltiges Programm aufgestellt, das wir zur Orientierung unserer Mitglieder in vollem Umfange hier wiedergeben. Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände verlangt:

I. Anerkennung als wirtschaftliche Interessenvertretung der Privat-Angestellten durch die öffentlichen Gewalten.

1. Ausreichende Vertretung der Angestellten in den gesetzgebenden Körperschaften.

2. Angemessene Berücksichtigung bei Bestellung von ständigen oder temporären Expertenkommissionen für Fragen der Volksfürsorge und Volksernährung, des Arbeitsverhältnisses, der Rechtspflege, des Finanz- und Steuerwesens, der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und dgl.

3. Mitwirkung von Angestellten beim Vollzug wirtschaftlicher und sozialpolitischer Bestimmungen und Aufgaben, sowie der Rechtspflege.

II. Schutz der mittelständischen Erwerbsklasse der Privatangestellten vor allen Nachteilen einseitiger Wirtschaftsentwicklung. Angemessener Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit.

Im Einzelnen: 1. Konsumentenschutz.

- durch eine den nicht selbst produzierenden Volksschichten gerecht werdende Zoll- und Preispolitik für die lebenswichtigen Nahrungs- und Bedarfsartikel usw.
- kräftige Förderung der Inlandsproduktion, angemessene Verbrauchsregelung solange als notwendig, Unterstützung der Pflanzlandbewegung als wichtigem wirtschaftlichem und ethischem Faktor.
- Ausbau des schweiz. statistischen Bureaus nach der Richtung der Sozial- und Wirtschaftsstatistik und der Produktions- und Verbrauchsstatistik zum Zwecke der objektiven Feststellung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen und der Preisbildung der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs.
- Förderung aller die Produktion steigernden Faktoren, Vermeidung aller Energieverschwendung in der Verwaltung und Güterproduktion.

2. Finanz- und Steuerwesen.

- Tilgung der gesamten Kriegsschuld durch die grossen Vermögen und hohen Einkommen, in erster Linie durch die temporäre, direkte, progressive Bundessteuer;
- Ausbau der Kriegsgewinnsteuer zu einer bleibenden Besteuerung hoher Betriebsgewinne;
- Einführung der Couponssteuer;
- Einführung der Tabakbesteuerung;
- Abbau des Erbrechts für grosse Vermögen, resp. hohe Erbschaftssteuern und Einschränkung des Kreises der Erbberechtigten.

Die unter b bis e erzielten Erträge sind der Sozialversicherung zuzuwenden.

- Steuergerechtigkeit gegenüber Angestellten und Fixbesoldeten. Vermeidung der steuerpolitischen Ausbeutung fester Arbeitseinkommen zu Gunsten anderer Erwerbskreise.
- Entlastung kleiner Einkommen, Förderung des Sparsinnes durch Schonung des bescheidenen Besitzes.
- Neuregelung der Militärsteuer, Heranziehung der niedergelassenen Ausländer oder ihrer Arbeitgeber.

3. Sozialversicherung und -Fürsorge.

- Sicherstellung der Arbeitskraft durch gosszügige, auf alle Zuverlässigkeiten des Erwerbskampfes eingestellte und bei keiner Gehaltsgrenze Halt machenden Volksversicherung, insbesondere durch
- die auf eidgenössischem Boden einzuführende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Rascheste Schaffung eines Dotationsfonds von 300 Millionen Franken Durchführung möglichst nach dem Selbstverwaltungsprinzip und unter Wahrung der vollen Freizügigkeit.
 - Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung.
 - Ausbau der Arbeitslosen- und Krisenfürsorge nach einheitlichen Grundsätzen.
 - Wahrung der Freizügigkeit bei Versicherungseinrichtungen von Privatunternehmungen.
 - Grosszügige Wohnungsreform und Siedelungspolitik, Förderung des Eigenbesitzes auch für die untern Erwerbsklassen.
 - Teilweise Uebernahme der aus dem Militärdienst sich ergebenden Erwerbseinbusse durch den Staat in Form erhöhten Soldes.

4. Rechtspflege.

- Revision des Abschnittes Dienstvertrag im Obligationenrecht. Gänzliches Verbot der Konkurrenzklause, Festlegung ausreichender Arbeitgeber-Leistungen bei Krankheit, Unfall und Militärdienst. Allgemeine Verbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen. Anerkennung des Rechtes aller Angestellten und Arbeiter auf die von ihnen gemachten Erfindungen.
- Schaffung eines besonderen Gesetzes über die Angestellten als Teil der künftigen Gewerbegesetzgebung
- Ausdehnung der Wuchergesetzgebung auf Fälle, wo Angestellte und Arbeiter zu unverhältnismässig geringen Arbeits- und Lohnbedingungen unter Ausbeutung ihrer Notlage beschäftigt werden.
- Verbot und strenge strafrechtliche Ahndung jeder Vereinbarung oder Handlung, welche bezweckt, die Verwertung der Arbeitskraft eines Angestellten oder Arbeiters einzuschränken (sogenannte Aushungerungskartelle).
- Allgemeine Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte mit erhöhter Spruchkompetenz; beschleunigtes Verfahren vor den Gerichten in allen die Arbeits-, bezw. Anstellungsbedingungen berührenden Streitfragen.

5. Arbeitsmarkt.

- Schutz der einheimischen Arbeitskraft.
- Genauere Ueberwachung des Arbeitsmarktes in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und Arbeitsämtern.
- Anpassung der Einwanderungspolitik in der Uebergangszeit an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes.
- Sofortige Kündigung der Niederlassungsverträge zur Erlangung günstigerer Bedingungen für die Schweiz.
- Verbot jeder Art gewerbmässiger, d. h. auf Gewinn ausgehender Stellenvermittlung.
- Vermehrte Indienststellung der schweizer. Auslandsvertretungen und ausländischen Schweizervereine für die Förderung der Auslandschweizer und ihrer Beziehungen zum Heimatland.

6. Berufsbildung.

- Verstärkte Förderung des beruflichen Bildungswesens in enger Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen.
- Eidgenössisches Lehrlingsgesetz mit gleichzeitiger Ausdehnung der Fortbildungspflicht auf solche junge Leute, die formell in keinem Lehrverhältnis stehen.

7. Lohn und Arbeitszeit.

- Ausreichende Entlohnung der Angestellten, Festsetzung bezw. Vereinbarung von Mindestlöhnen und angemessenen Gehaltserhöhungen, Beseitigung des individuellen Trinkgeldlohns im Gastwirtschaftsgewerbe.

- b) Schaffung eines eidgenössischen Lohnamtes mit je einer Sektion für Arbeiter und Angestellte mit Entscheidungsbefugnis über Lohn- und andere Anstellungsfragen in Fällen, wo anderweitig eine Lösung nicht gefunden werden kann. Ausbau der Institution des Normalarbeitsvertrages.
- c) Einführung der 48-Stundenwoche, Sicherstellung der völligen Sonntagsruhe und Freigabe des Samstagnachmittags bzw. eines Werktags-Nachmittags.
- d) Anerkennung des Rechts auf Ferien.

III. Neuordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Grundlage weitgehendster freiwilliger Zusammenarbeit.

Aufnahme eines die wirtschaftlichen Grundrechte des arbeitenden Volkes regelnden besondern Abschnittes in die künftige Bundesverfassung. Er soll vorsehen:

1. Feststellung des Koalitionsrechtes mit den notwendigen Sanktionen gegenüber Zuwiderhandlungen.
2. Anerkennung der beidseitigen massgeblichen Organisationen als Vertretung der einzelnen Berufsangehörigen zur Regelung von Berufsfragen.
3. Kompetenz zur Uebertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen an diese Organisationen oder an von ihnen gebildete paritätische Einrichtungen, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen.
4. Das Mitspracherecht aller Berufsarbeiter bei wichtigen, Gang oder Zukunft ihres Gewerbes berührenden Entscheidungen von Einzelbetrieben und Unternehmer-Vereinigungen.
5. Grundlagen für die wirksame Vereinbarung von Arbeitsverfassungen und dgl. für ganze Berufe (allgemein verbindliche Tarifverträge u. dgl.); Interventionspflicht der staatlichen Gemeinschaft (Gemeinde, Kanton und Bund) in Fällen, da eine freiwillige Verständigung nicht möglich ist; Förderung des schiedsgerichtlichen Verfahrens bei Kollektivstreitigkeiten.
6. Errichtung von selbständigen eidgenössischen und kantonalen sozialwirtschaftlichen Departementen mit Beigabe von Wirtschaftsräten, zusammengesetzt aus Vertretern der Schweizerischen Wirtschafts- und Berufsverbände.
7. Einführung der Gesetzesinitiative.

IV. Kräftiger organisatorischer Ausbau der Angestelltenbewegung zur Durchsetzung dieser Begehren.

1. Vervielfachte Anstrengungen zur Organisierung noch abseits stehender Angestellter.
2. Bildung und Ausbau von Lokalkartellen der Angestelltenverbände, die auf dem Boden dieses Programms stehen.
3. Einheitliche Gestaltung der ganzen Bewegung bis in die letzten Verzweigungen der Standes- und Berufsorganisation unter Voranstellung der leitenden, in diesem Programm niedergelegten Gesichtspunkte.
4. Dringender Appell an alle Privatangestellten, sich ernsthaft und unablässig für ihre Sache zu betätigen:
 - a) in ihren Berufsverbänden,
 - b) in den politischen Parteien,
 - c) in der Tagespresse und Fachpresse,
 - d) in allen ihren übrigen Einflussphären.
5. Das Zusammengehen mit andern, im Einzelfall oder auch all-gemein gleichgerichteten Organisationen (z. B. Festbesoldeten-Vereinen) wird von Fall zu Fall vorbehalten.
6. Die V.S.A. wird in allen Sach- bzw. Abstimmungsfragen, in denen Angestellteninteressen berührt werden, unabhängig von parteipolitischen Erwägungen vorgehen.
7. Die Verfassungsinstitutionen des Referendums und der Initiative wird sie nötigenfalls ihren Bestrebungen dienstbar machen.

Der Vorstand des V. A. S. befürwortet den Eintritt in die Vereinigung. Von der Mitwirkung in der wirtschaftsdemokratischen Partei, einer angeblich neuen politischen Richtung, kann für den V. A. S. nicht die Rede sein, weil seine Statuten eine parteipolitische Tätigkeit verbieten. Aber nicht nur in formeller, sondern auch in sachlicher Hinsicht steht für den Vorstand des V. A. S. eine Politisierung des Verbandes ausser Frage. Mit Recht ist nämlich in No. 2087 der N. Z. Z. vom 27. Dezember 1919 auf das Ueding der wirtschaftsdemokratischen Partei hingewiesen worden. Eine Not-

wendigkeit für die Gründung dieser Partei bestand nicht und ihr Programm hat keinerlei neue Forderungen aufgestellt, die nicht schon von anderen politischen Parteien auf den Schild gesetzt worden wären. Noch ferner als der Eintritt in die wirtschaftsdemokratische Partei liegt dem Vorstand des V. A. S. der Anschluss an den Schweiz. Gewerkschaftsbund, wie er in den jüngsten Tagen vom Bankpersonalverband Zürich beschlossen worden ist.

Der *Zusammenschluss der Angestellten in der Seidenindustrie* (Statuten § 3, lit. a) soll in erster Linie dadurch erreicht werden, dass in allen grossen Industriezentren Propagandavorträge für den V. A. S., welche über Wesen und Ziel des Verbandes und über seine Existenzberechtigung Aufschluss geben, gehalten werden. Der Präsident des V. A. S. wird diese Propagandavorträge selbst halten. Vorläufig sind 6 solcher Vorträge für das Jahr 1920 in Aussicht genommen, nämlich in den Industriezentren Zürich, Horgen, Thalwil, Wetzikon, Affoltern und Wädenswil. Diese Vorträge haben selbstverständlich mit den fachlichen Vorträgen auf dem Gebiete der Seidenindustrie, welche vermehrt und vertieft werden sollen, nichts zu tun.

Mit dem Eintritt in die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände scheidet eine grosse Reihe von Aufgaben aus dem Tätigkeitsgebiete des V. A. S. aus. Alle jene Probleme aber, welche mit dem V. A. S. als einem eigentlichen Berufsverbände der Angestellten der schweiz. Seidenindustrie zusammenhängen, fallen in das Gebiet der *Standespolitik* des V. A. S. Sie bezweckt die *wirtschaftliche und soziale Besserstellung* der Angestellten und betrifft die *Regelung des Angestelltenverhältnisses*, insbesondere die Anstrebung von Gesamtarbeitsverträgen in der Seidenindustrie, Ordnung der Lohnverhältnisse, Regelung der Arbeitszeit, Ferien, Weglassung der Konkurrenzklausele usw. Das Angestelltenverhältnis ist derart mannigfaltig, dass hier an eine Aufzählung aller einzelnen Fragen und Postulate nicht gedacht werden kann. Bevor irgend welche sozialen Forderungen an die Arbeitgeber gestellt werden können, muss auf wissenschaftlicher Grundlage der jetzige Stand des Angestelltenverhältnisses festgestellt werden. Der Vorstand des V. A. S. beabsichtigt daher, so rasch als möglich eine eingehende *Sozialstatistik* auf dem Gebiete der gesamten Seidenindustrie zu veranstalten. Schwierig wird es sein, die Ergebnisse der Sozialstatistik in praktische Postulate umzusetzen. Sicherlich wird es sich herausstellen, dass einzelne Geschäfts- und Fabrikbetriebe bereits heute schon leisten, was auf Grund der künftigen Sozialstatistik gefordert werden kann. Eine besondere Kommission ist mit der Ausarbeitung eines geeigneten Fragebogens für die Sozialstatistik betraut.

Als ebenfalls dringende Arbeit hat der Vorstand des V. A. S. eine *partielle Statutenrevision* in Aussicht genommen. Bis heute konnten in den V. A. S. nur natürliche Personen als Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen erhielten die Mitgliedschaft nicht. Schon im Frühjahr 1919 hatte der Betriebsangestellten- und Meisterverband der schweiz. Viscosegesellschaft A.-G., Emmenbrücke, das Gesuch um Aufnahme als Mitglied in den V. A. S. gestellt. Der Vorstand des V. A. S. ist einstimmig der Meinung, dass Unterverbände als Mitglied in den V. A. S. aufgenommen werden sollen. Er wird daher der Delegierten- und Generalversammlung einen Antrag unterbreiten, wonach künftig auch Unterverbände Mitglieder des V. A. S. werden können.

Gemäss § 3, lit. b, bezweckt der Verband *unentgeltliche Auskunftserteilung, Beratung und Rechtsbelehrung* seiner Mitglieder. Sie wird von nun an in der Weise erteilt, dass sich die Mitglieder in jedem einzelnen Fall mit dem Präsidenten des V. A. S. schriftlich oder telephonisch in Verbindung setzen. Der Präsident übernimmt als Berufsjurist nach einem Beschlusse des Vorstandes die unentgeltliche Rechtsauskunftserteilung.

Die *Errichtung und Förderung von Unterstützungs- und Hilfsinstitutionen*, von denen § 3, lit. h, der Statuten spricht, erfordert zunächst eine finanzielle Erstarkung des Verbandes. Sobald der Verband kräftig und gross genug ist, wird auch an diese Aufgaben herantreten werden müssen.

Die *Förderung der beruflichen und der allgemeinen Bildung* der Mitglieder soll unter keinen Umständen vernachlässigt werden. Zu diesem Zwecke werden wie früher Unterrichtskurse und be-

lehrende, fachliche Vorträge abgehalten werden. Auch auf die Aufstellung von Preisfragen und die Aeuferung der Fachbibliothek wird der V. A. S. sein Augenmerk richten. Nicht in letzter Linie hofft der Vorstand des V. A. S., dass das Verbandsorgan seinen bisherigen Charakter als einziges Fachblatt auf dem Gebiete der ganzen Schweiz werde beibehalten können. Die „Mitteilungen über Textilindustrie“ sollen für den V. A. S. das starke Bindeglied mit den Arbeitgebern bleiben. Der Vorstand des V. A. S. wird demnächst mit den übrigen Verbänden, welche die „Mitteilungen über Textilindustrie“ als offizielles Organ benutzen, in Unterhandlung treten. Namentlich wünscht er diesen Verbänden auch in Zukunft die Zeitschrift zur Verfügung zu stellen und die Verträge mit ihnen zu erneuern. Der Vorstand des V. A. S. erachtet es als seine Pflicht, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Verband weder mit dem Bankpersonalverband Zürich, resp. mit dem Schweiz. Gewerkschaftsbund, noch mit der wirtschaftsdemokratischen Partei der Angestellten sympathisiert.

Der Vorstand des V. A. S. erblickt darin seine *vornehmste Aufgabe*, die Postulate des V. A. S. gegenüber den Arbeitgebern auf friedlichem und gesetzlichem Wege zu befürworten. Er wird auch in allen Fragen, welche dies gestatten, eine Interessengemeinschaft mit den Arbeitgebern anzustreben suchen. Aus diesem Grunde widmet er dem *Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund*, der heute zahlreiche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu seinen Mitgliedern zählt, seine volle Aufmerksamkeit. Der Vorstand des V. A. S. gibt sich daher der Hoffnung hin, dass der Eintritt in die Vereinigung der Schweizerischen Angestelltenverbände denjenigen in den Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund nicht ausschliesse. Er wird sich im Laufe des Jahres mit der Frage des Eintrittes in den Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund befassen.

Die *Errichtung eines Stellenvermittlungsbureaus* (Statuten § 3, lit. 1.) ist zur Zeit nicht anzustreben, da zwischen unserem Verbande und dem Schweizerischen kaufmännischen Vereins ein Vertrag besteht, gemäss welchem dieser letztere uns die Dienste seines Stellenvermittlungsbureaus zur Verfügung hält.

Zur *Pflege kollegialer Gesinnung und Geselligkeit* (§ 2, lit. d der Statuten) wurde vom Vorstande des V. A. S. eine dreigliedrige Kommission eingesetzt, die sich auch mit der Veranstaltung von Exkursionen und Besichtigungen von Fabrik- und Geschäftsbetrieben, staatlichen Institutionen und dergl. abgeben soll.

Mit Bedauern hat der Vorstand des V. A. S. von zahlreichen Austritten aus dem Verbande Kenntnis genommen. Ist der Umstand, dass sich der Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich, in den Verband der Angestellten der Schweizerischen Seidenindustrie, Zürich, umgewandelt hat, wirklich Grund genug, um den Austritt aus dem Verband zu erklären? Darf nicht vielmehr von einsichtigen Mitgliedern erwartet werden, dass sie das Tätigkeitsprogramm und die soziale Richtung des Verbandes abwarten, bevor sie einen so entscheidenden Schritt tun? Diese Fragen bedürfen keiner Antwort. Sicherlich wird mancher seinen voreiligen Austritt aus dem Verbande bereuen, wenn er sich über Zweck und Mittel des V. A. S. im Klaren sein wird.

Der Vorstand des V. A. S.

zeit durchgemacht haben, bevor sie zur weiteren Ausbildung in der Webschule zugelassen werden.

Mit Rücksicht auf die Größe der Theorie-Lokale darf eine bestimmte Zahl bei der Neuaufnahme nicht überschritten werden. Bei einer Ueberzahl ist den Leuten mit mehrjähriger Praxis bzw. inländischen Bewerbern der Vorrang zu geben. Das Kursgeld beträgt für Schweizer Fr. 200.— im 1. Kurs, Fr. 100.— im 2. Kurs, für Ausländer Fr. 600.— im 1., Fr. 400.— im 2. Kurs. Ueber die Aufnahme entscheidet die Lokalkommission.

Natürlich werden sich solche Bestimmungen bemerkbar machen nicht nur in der Frequenz, sondern auch im Geist der Schüler. Wenn aber unserer Weberei-Industrie so besser gedient ist, dann darf auch der Zweck als erfüllt betrachtet werden.

Die Fortführung eines dritten, eventuell vierten Kurses wird weiter im Auge behalten in dem Sinne, daß sie Spezialkurse sein sollen für Leute mit besonderer Befähigung zum Höherstreben oder Tiefereindringen, mit bestimmten Absichten überhaupt. Sie sollen, sich in der Praxis darüber ausgewiesen haben. Jüngere Schüler werden deshalb gut tun, sich nach den ersten zwei Semestern sofort wieder der Fabrikation zuzuwenden, die gewonnenen Kenntnisse zu verarbeiten und schon diese in wirkliche Werte umzusetzen. Der Strebsame und Tüchtige findet den Weg in die Webschule wohl bald zurück, mit Kameraden zusammentreffend, die genau wissen, was sie wollen.

Heute kostet eben ein Semester das Mehrfache gegen früher, die Anforderungen der Fabrikanten und der Angestellten sind höhere, manches ist anders geworden, und darum muß eine neue Webleitung gegeben werden. In dieser Richtung dürften die Hochschulen ebenfalls eine andere Tendenz verfolgen, sie würden dann dem Lande weit weniger Proletariat von staatswegen schenken.

Doch wie bei unseren Arbeitsleistungen ist auch bei allen unseren guten Gedanken und Taten des allgemeinen Lebens gewissermaßen mit einem Nutzeffekt zu rechnen, der bekanntlich sehr verschieden sein kann. Gunst oder Ungunst der Verhältnisse in ihrer Mannigfaltigkeit bei den Individuen und den Sachen fördern oder hemmen den Verlauf, lassen den gedachten Nutzen vielleicht sogar zu einem Schaden werden. Selbst diejenigen, welche stets nur das Allerbeste wollen, müssen auf die werktätige Unterstützung ihrer Mitarbeiter vertrauen können und auf ein glückliches Gelingen ihre Hoffnung setzen. Das wird für alle Zeiten bleiben, mögen Gesetze und Verordnungen sein wie sie wollen. Der rechte Mensch weiß sich ihnen gutwillig so anzupassen, daß der Weg vorwärts und aufwärts führt.

A. Fr.

* * * * * Kleine Mitteilungen * * * * *

Der Senior und Gründer der Seidenfirma *Stehli & Co.*, Zürich und New-York, Herr Emil Stehli-Hirt, ist nach beinahe sechzigjähriger erfolgreicher Tätigkeit mit Rücksicht auf sein hohes Alter aus der genannten Firma ausgetreten.

Zusammenschlußbewegung der Baumwollindustrie in Lancashires. Außer der kürzlich verzeichneten Operation von Horockses ist ein weiterer großer Fabrikankauf durch ein Syndikat zu melden. Eine Gruppe von Finanzleuten von Preston erwarb die „Park Lane Twist Company Ltd.“ in Preston. Bis jetzt wurden keine Einzelheiten über die Transaktion bekannt. Die Fabrik enthält etwa 49,000 Spindeln. Es sind Unterhandlungen zum Ankauf anderer Konzerne im Gange. Es handelt sich hauptsächlich um gewisse Fabriken im Distrikt von Bolton. — Gleichzeitig wird gemeldet, daß ein Syndikat von Baumwollfabrikanten sechs Spinnereien in Ashton erwarb, d. h. die Atlas-, Rock-, Cedar-, Tudor-, Texas- und Minervabetriebe.

Für eine Webutensilienfabrik wird ein mit der Herstellung von

Webeblättern aller Art

(möglichst auch von Zwirngeschirren) } durchaus vertrauter
und zuverlässiger

Arbeiter oder Vorarbeiter gesucht.

Offerten unter Chiffre O. P. 1756 an die Expedition ds. Bl.

* * * * * Fachschul-Nachrichten * * * * *

Vom Textilfachstudium. Es ist vielleicht von Interesse, wenn ich nochmals auf dieses Thema zurückkomme und vor allem darauf hinweise, daß die Kommission der Webschule Wattwil schon im Frühjahr 1919 folgende Bestimmungen getroffen hat:

Für die Aufnahme als Schüler haben diejenigen, welche sich später als *Webereitechniker* ihr Fortkommen suchen wollen, eine praktische Tätigkeit in der Weberei von mindestens einjähriger Dauer durch glaubwürdige Zeugnisse nachzuweisen. Weil man weiß, daß während eines Jahres noch verhältnismäßig wenig erfaßt werden kann, ist eine mehrjährige Vorpraxis anzuraten, damit der Unterrichtserfolg um so größer, der Uebergang von der Webschule in die Lebenstätigkeit desto leichter ist. Es soll darauf geachtet werden, ob besondere Lust und Liebe, allgemeine Befähigung und entsprechende Charakterveranlagung vorhanden sind.

Auch junge *Kaufleute*, welche sich der Textilindustrie zuwenden wollen, müssen mindestens ein halbes Jahr Webereilehr-

5300 lufttechn. Anlagen erstellen

für Staub, Späne, Fasern, Hadern, Rauch,
Gase, Säuredämpfe, für Luftbefeuchtung,
Entnebelung, Fabrikluftheizung mit Ventilatoren und Trockenanlagen etc. etc.

Ventilator A.-G., Stäfa
früher Frig Wunderli, Uster & A. Kündig, Zürich u. Basel

Internationale Transporte

L. Noerpel-Roessler

Friedrichshafen a/B.

St. Gallen

Romanshorn

Rorschach

Konstanz

Telegrammadresse: Noerpelroessler

Export- und Import-Verkehre, nach allen Ländern

Ca. 30 Paar **Spannstäbe**
guterhaltene

à 8 Ringli (Hunziker) für leichtere Gewebe geeignet

verkauft Weberei Grüneck.

Burckhardt, Walter & Co. A. G.

Basel • Zürich

SPEZIALITÄT:

Baumwoll- u. Maschinen-Transporte

Agent **Vertreter**, en gros und Export, wünscht Vertretungen von Strickwaren (Strümpfe, Unterkleider, Damen-, Herren- und Kinderjacken), auch Handschuhe.

L. A. Nelson, 59, Gresham Street, London E. C. 1741

Agent, mit ausgedehnten en gros-Verbindungen in London, Manchester, Liverpool und Zentral-England, wünscht Fabrikanten von Damen- und Herren-Unterkleider und Strickwaren zu vertreten. Gute Bank-Referenzen.

T. Noon, 53, Cartie Street, Hinxley, England. 1742

Seidenweberei.

Webereifachmann, theoretisch und praktisch, langjähriger Webermeister, auf Wiegkammer tätig gewesen, Absolvent der Krefelder Webschule, als Obermeister und Warenschauer betätigt, in Schirm und Konfektion erfahren, **sucht in Deutschland entsprechende Stellung.** Suchender ist evangel. Konfession und 44 Jahre alt. 1754
Offerten unter Chiffre Yc 295 Q an Publicitas A.G., Basel.

KEYSER & CO., ZÜRICH

Roh-Mica, hell und dunkel

Junger

Webmeister

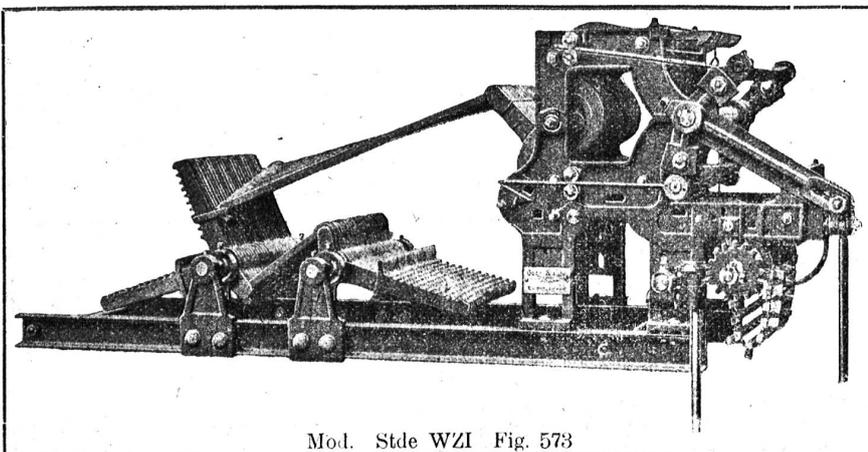
sucht Stelle

der auch in Ferggstube bewandert ist, zu baldmöglichem Eintritt.
Gefl. Offerten unt. Chiffre K.L. 1752 an die Exped. ds. Blattes.

Gebr. Stäubli, Spezialfabrik für Schaftmaschinenbau, Horgen-Zürich

Lizenznehmer für Oesterreich-Ungarn: Eisenwerke Sandau G. m. b. H. (vorm. Gebr. Stäubli) in Sandau b. Böhm. Lelpa

Filiale in Faverges (Hte. Savoie)



Mod. Stde WZI Fig. 573

Vervollkommenste Schaftmaschine

(patentiert)

mit drehbaren Messern
und zwangsläufigem

mit der Antriebkurbel gekuppeltem Zylinderantrieb

Anordnung des Schwingenzuges
je nach Stuhlbreite

Wir bauen Schaftmaschinen für jede Art Gewebe und für alle Stuhlsysteme passend.

A. WELTI-FURRER A.-G.

Internationale Transporte

Telegramm: **Weltfurrer**

ZÜRICH

Telephon 860

Spezialdienste für metallurgische Produkte nach Spanien, Portugal u. Skandinavien
 Verschiffungen nach Orient und Uebersee
 Importverkehre ab England und Amerika
 via Antwerpen als auch französische und holländische Häfen — Rheinverladungen
 Spezialität: Maschinen- u. Großtransporte



Maschinenfabrik

SCHWEITER A.-G.



vorm. J. SCHWEITER

Gegründet 1854

Telegr.-Adr.: SCHWEITER-HORGEN-ZÜRICH

Erstklassige Spezialfabrik für moderne

SPULMASCHINEN

für Schuß, Kette und überhaupt für die gesamte
 Textil-Industrie in unübertroffener Konstruktion
 und Leistungsfähigkeit

APPARATE zum Messen, Reinigen, Paraffinieren
 Dämmen und Strecken sämtlicher Textilfäden

Zahlreiche In- und Auslandpatente

Prima Referenzen von Weltfirmen



A. SEEGMÜLLER & Co., ZÜRICH

INTERNATIONALE TRANSPORTE

Filiale in **Singen**-Hohentwiel

Sammelverkehre
Versicherung

Verzollung
Lagerung

Spezialverkehr nach Italien u. Spanien

Eigene Häuser und Vertreter an allen Hafenplätzen und Grenzübergängen

Kostenfreie Auskünfte über alle Verkehrsfragen

Gegründet 1880

Telegr.-Adr.: Seegmüllerco

Telephon: Selnau 5907

CHR. MANN, Maschinenfabrik

Waldshut (Baden)



Spinn- und Zwirnringe

aus bestem Qualitätsstahl, in allen Ausführungen und Dimensionen

Exakte Ausführung **Gute Härte** **Hochfeine Politur**

Gedrehte- und Stahlblechhalter

— Maschinen für die Bearbeitung von Chappa- und Gerdonnet-Spindel, sowie für Ramle —

Spreaders, Etirages, Rubanneurs, neuesten Systems

Fallers. Doppelgängige

und einfache Schrauben für Spreaders, Etirages und Rubanneurs

Hans Krebsler, Zürich 1

Internationale Transporte

Uebernahme von Stückgut Groß- und Massentransporten
in jeder Richtung des Kontinents u. Uebersee

Stellen-Gesuch

Tüchtiger, branchekundiger Angestellter (Schweizer) der **Selbststoffbranche**, z. Zt. in leitender Stellung in Deutschland tätig, **praktisch** und **theoretisch** gründlich ausgebildet, mit der **Fabrikation** von **strang-** und **stückgefärbten** Artikeln vertraut, wünscht Stelle gleich welcher Art in der Schweiz. Suchender würde auch ein Engagement in Strang- oder Stückerfärberei, Ausrüstungsindustrie oder Textilmaschinenfabrik gerne annehmen. Gefl. Anfragen erbeten u. Chiffre **B. M. 1745** an die Exped. dieses Blattes.

Bandwebstühle

Hilfsmaschinen

Bandstuhlladen

Kompl. Bandappreturen liefert als Spezialität

MASCHINENFABRIK KUTTRUFF
BASEL

Maschinen, Werkzeuge und Apparate
für die gesamte

Blattfabrikation

Drahtpulmaschinen, Drahtmeßapparate, autom. Blattbürstmaschinen

Sam. Vollenweider, Horgen

Fein-Walzwerk und mechanische Werkstätte

Jacquardmaschinen „Verdol“

Ersatz der Pappkarten
durch endloses Papier

Société anonyme des
Mécaniques Verdol, Lyon

Capital social: 1,000,000 Fr.

Siège social et Ateliers de construction
18, rue Dumont-d'Urville.

Gold. Medaille: Anvers 1886. Gold. Medaille: Brüssel 1897.
Hors Concours-Jury-Lyon 1904.

Grand Prix Paris 1900 — Mailand 1906

Diese Maschinen mit reduziertem Zylinder werden
gebaut mit 112, 224, 386, 448, 672, 896, 1008, 1344,
1792 Plättchen und höher.

Die Uebertragung und spezielle Bauart gestatten ihre
Anwendung auf mechanischen Stählen mit grösster
Tourenzahl. Das System ermöglicht auf leichtem,
freischwebendem Kartengang mehr als 20,000 Karten
einzuhängen.

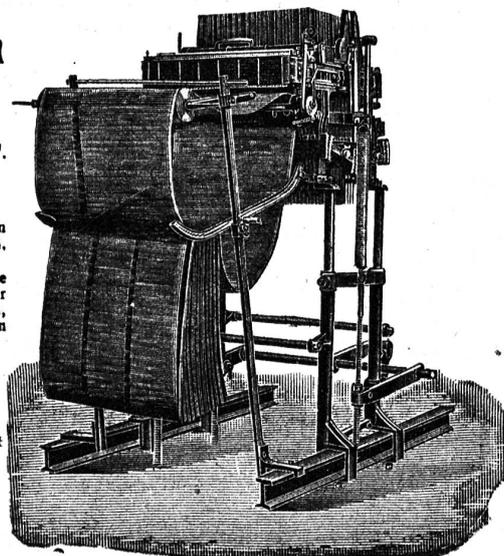
**Automatische Verdol Kartenschlag-
und Kopiermaschinen,**

bei letztem neuestes System, ohne Schnüre
und Gewichte

Jacquardmaschinen

für Papp- und endlose Papierkarten

System: Vincenzl, Jacquard und Verdol



**Doppelhub- und
Zweizylinder-Jacquardmaschine**

Hochfach- Hoch- und Tieffach-Maschine
mit separaten Bordurendessin für
Foulardfabrikation sehr geeignet

Kartenschlagerei u. Vertretung für die Schweiz:

Fritz Kaeser, Zürich

TELEPHON 6397

Lieferung

von Entwürfen und Patronen für
alle Gewebeartikel.

Patronieranstalt u. Kartenschlagerei
für alle Stichteilungen.

Verkauf von Original-Verdolphpapier.

Prompter Versand nach auswärts.

Obligatorische
Unfallversicherung

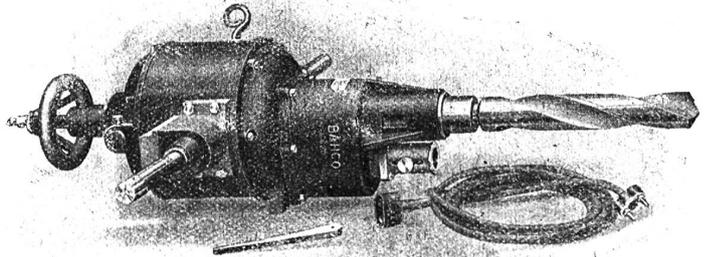
Die am 1. Januar 1920 erfolgende Inkraftsetzung des neuen Fabrikgesetzes wird für eine Reihe von Betrieben die

Unterstellung unter das Fabrikgesetz
und damit gemäß Art. 60, Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- u. Unfallversicherung

Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung

zur Folge haben. * Der Entscheid über die Unterstellung wird vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartemente getroffen. Die Kreisagenturen der Anstalt stehen aber allen Betriebsinhabern, die über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes auf ihre Betriebe oder über Betriebs-
teile im Zweifel sind, für Auskunft zur Verfügung
Schweizer. Unfallversicherungsanstalt

Elektromotoren



Elektr. Maschinen und Apparate jeder Art

*Komplette Kraftgruppen
für Fabrikbeleuchtung*

*Elektr. Garnseng-Anlagen
auf Gaster- und Spulmaschinen
liefert ab Lager*

J. H. Grob, Zürich 6

W. SCHLAFHORST & CO

Maschinen-Fabrik * M.-Gladbach

Weltausstellung Gent 1913: Großer Preis u. Goldene Medaille

Erstklassige Sonder-Fabrik für

SPULMASCHINEN

für alle Zwecke

PATENT - ZETTELGATTER

zum Zetteln ab feststehenden Kreuzspulen

Grosse Ersparnisse an Lohn, Abfall und Raum.

Höchste Leistungsfähigkeit

Hochleistungs - Zettelmaschinen

Elektrische Garnsengmaschinen

Zahlreiche Patente im In- und Auslande

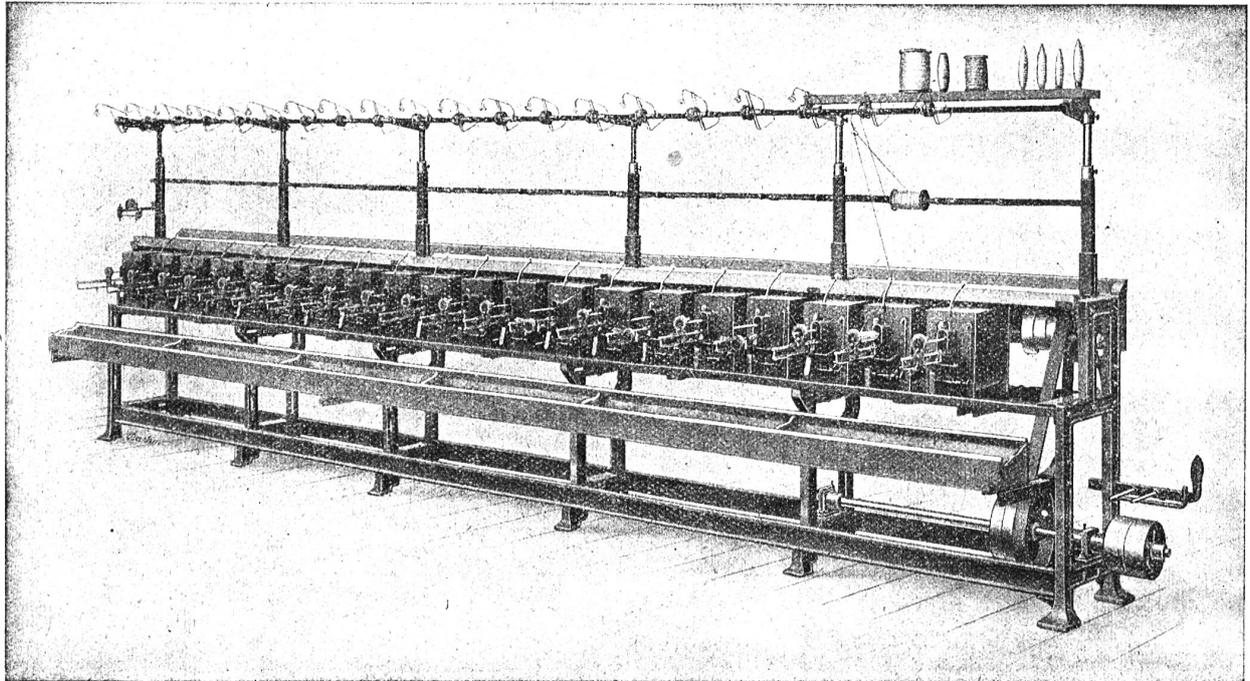
J. Schärer-Nussbaumer

Gegründet 1890
TELEPHON 53

Textilmaschinenfabrik, Erlenbach-Zürich (Schweiz)

Telegramm-Adresse:
Maschinenfabrik Erlenbach-Zürich

Erstklassige Spezialfabrik moderner Seiden- u. Baumwollspulmaschinen für Kreuz- u. Parallelwindung zur Band- u. Stoff-Fabrikation



Neueste Patent-Kreuz-Schuss-Spulmaschine „PRODUKTIV“, Modell C

mit 4000—6000 Spindeltonnen per Minute, ohne Nachteil für den Spulmechanismus, mit Oellaut des Getriebes und patentierter Differenzialverschiebung jeder einzelnen Spindel, für einfache Spulung, verwendbar für alle in der Textilindustrie benützten Materialien wie Seide, Kunstseide, Schappe, Baumwolle, Wolle, Leinen etc. Obige Maschinentype wird auch für direkte Abwicklung ab Haspel gebaut sowie für das Umspulen ab Cops oder Spule in kombinierter Ausführung. Anerkannt rationellste und vorteilhafteste Maschine der Gegenwart. Man verlange Spezialprospekt.

Prima Referenzen von Weltfirmen der Seiden- und Baumwollbranche.

Schweiz. Landesausstellung Bern 1914: Goldene Medaille (höchste Auszeichnung der Branche)

Grösstes Lager



Sofortige Lieferung

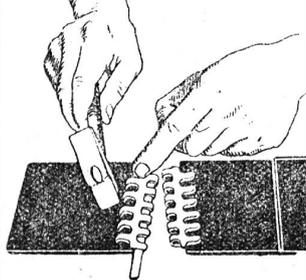
2-teil. Adhäsions-Scheiben: Kranz aus Langholzplatten
„PRINI B“ mit Gussnabe „PRINI H“ mit hölzern. Einbau
Motorscheiben, Schnurscheiben, Trommeln, Haspeln

Riemenscheibenfabrik

WEHRLI & Dr. EDUARDOFF

Kanzleistrasse Nr. 126 ZÜRICH 4 Tel.: Zürich-Selnau 5765

Preislisten kostenfrei.



„Combinator“
elastischer
Gelenk-
Riemen-Verbinder
aus Stahl

Einfachster,
bester Verbinder
Für die Befestigung bedarf
es nur des Hammers

Zwirnermeister

Schweizer, seit vielen Jahren in einer der grössten Firmen Süd-
deutschlands tätig u. in allen Maschinen-Systemen und Zwirnungen
in Seide, Kunstseide u. Baumwolle durchaus erfahren, selbständiger
Reparateur der Maschinen und Betriebsstelle, sucht in der Schweiz
entsprechende Stelle. Beste Zeugnisse und Referenzen zu Diensten.
Offerten unter Chiffre M. N. 1753 an die Expedition dieses Blattes.

WEBER & CO, USTER

Maschinenfabrik und Giesserei

Gegründet
1860

fabrizieren als Spezialität

Ersatzteile für Spinnerei- und
Zwirnerei-Maschinen

jeden Systems für
Baumwoll-, Woll- und
Seidenindustrie:

Spinn- und
Zwirnringe



Spindeln
für Rings
B. à br., Selfactings.

Riffelzylinder

Druckzylinder, Zylinder für
Janninkverfahren

Presseurs für B. à br.



in sachgemässer Ausführung
aus bestem Material

Speditons- & Lagerhaus A.G.

Filiale in Basel u. Schaffhausen

ZÜRICH

Agentur in Buchs (Rheintal)

Internationale Transporte

Spezialverkehr nach

Polen * Tschechoslowakien

Deutsch-Oesterreich * Deutschland etc.

Ausführung von Transporten aller Art mit und ohne Begleitung.

Versicherungen gegen jedes Risiko.

Presspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm.
H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)

Abteilung: Kartonfabrik

Presspan in Tafeln, für Appretur
Weberbogen in diversen Nüan-
cen und Stärken

1a geleimter Jacquardkarton
Stiekkarton, Ratièrekarten

Webmeister gesucht

Spezialfabrik der Textilindustrie sucht tüchtigen
jüngeren Webermeister mit Webschulbildung. 1751

Offerten mit Zeugnissen, Referenzen usw. unter Chiffre E. T. 200
an Publicitas A. G., Zürich.



FIRMEN-ANZEIGER



F. BUSCH-STAUH, ZÜRICH

Vertreter der
AGA Aktienges. Pratteln-Genf
Autogene Schweiss- und Schneide-
Anlagen mit **Acetylen-dissous**
Reparaturen. Schweißmaterialien

A.-G. für Textilprodukte
Lintheschergasse 8, Zürich 1

An- und Verkauf von
Baumwollabfällen aller Art
Fabrikation von Effilochés

Diastatische Präparate

für die Textilindustrie zum Ent-
schlichten, zum Herstellen von
Appreturen u. feinen Schlichten
und zur Seidenentbastung
fabriziert die

Schweiz. Ferment A.-G. Basel

Tschudi, Bianchi & Co.

Gerbergasse 7, Zürich 1
An- und Verkauf
von Baumwollabfällen aller Art,
Fabrikation von Putzwolle

Treibriemen

in allen gangbaren Breiten
vorrätig.

Neueste Riemenverbinder.

Adolf Schlatter, Dietikon b. Zeh.



Rud. Brenner & Cie.

GEGR. 1846 **BASEL 4** GEGR. 1846

SÄCKE-FABRIKATION
PACK-TÜCHER

JUCKER-WEGMANN A.-G., ZÜRICH

Papiere en gros

Spezialität in sämtlichen Papieren und Kartons für die Seidenstoff-Fabrikation
Bestassortiertes Lager in Chemisen-, Weber-, Zettel-
und Einlage-Kartons, Umschlag-, Einleg- und Seidenpapieren u. s. w.
Muster und Preise zu Diensten.

Baumann & Roeder A.-G.

Seidenfärbereien

Zürich 2
Strangfärberei

Schlittern
Stückfärberei und Appretur

BASLER & Co. A. G. ZÜRICH

Rohbaumwolle und Baumwollabfälle
Garne - Rohseide

Rohtücher Seidenstoffe

Hauptbüro Bahnhofstr. 32 - Abteilung Seidenstoffe: Pelikanstr. 3



Löwenstraße 51

Webgeschirre

Lyoner- u. Zürcherfassung, glatt
und Lucken

Maillons u. Gazegeschirre.
Gebr. Suter, Bülach.

Bandwebstühle

für Seiden-, Baumwoll-, Elastic-
und Sammetband
Kreisläden, Doppelläden
liefert

Bandwebstuhl-Fabrik J. Müller, Frick

Schappe- u. Cordonnet-Spinnerei

Camenzind & Co.
Gersau Schweiz)

:: Spezialität: Tussah-Schappe ::

FRITZ KAESER ZÜRICH

Neueste Entwürfe f. Weberei
und Druckerei :: Patronier-
anstalt :: Lieferung v. Karten
für alle Stichteilungen

*rompter Versand nach auswärts. — Telefon 6397

Man bittet, im Bedarfsfall unsere Inserenten zu berücksichtigen und sich bei Bestellungen
auf unser Blatt zu beziehen.

Quality tells

*Ormerod's erstklassige engl.
Lederbedarfsartikel
für die Textil-Industrie
sind allein zu beziehen durch*

AUGUST FRÖHLICH
ZÜRICH

Internationale Transporte

A. Natural, Le Coultre & Cie. A.-G.

BASEL

**Brig, Buchs, Genf, St. Gallen, Vallorbe, Zürich, Bellegarde
Bordeaux, Cette, Marseille, Paris, Antwerpen**

Vertreter in England:

European & General Express Co. Ltd.

London, Manchester, Liverpool

Beschleunigter Importverkehr ab England via Antwerpen

Eigene Niederlassung in Antwerpen